

Evangelische Hochschule Nürnberg
Studiengang: Sozialwirtschaft

Bachelor-Thesis
Zur Erlangung des akademischen Grades
„Bachelor of Arts“

Reicht's jetzt?
Altersarmut und die Erhöhung des Mindestlohns

Lena Schörner

Erstgutachter: Prof. Dr. phil. habil. Uwe Kranenpohl
Zweitgutachter: Prof. Dr. Michael Bayer

Abgabetermin: 15.01.2023

Abstract

Um ausreichend für das Alter vorsorgen zu können, sind die individuelle Erwerbsbiografie und auch die damit einhergehende Einkommensposition entscheidende Faktoren. In der folgenden Bachelorarbeit wird deswegen anhand einer Literaturrecherche überprüft, ob die im Oktober 2022 umgesetzte Erhöhung des Mindestlohns auf 12 € brutto pro Arbeitsstunde hilft, das Risiko für Altersarmut in Deutschland zu senken. Hierbei werden die Einflussmöglichkeiten der Mindestlohnerhöhung auf alle drei Säulen der Alterssicherung analysiert. Es zeigt sich, dass die Änderung des Mindestlohniveaus allein keine ausreichende Maßnahme ist, um der Gefahr für Armut im Alter im erforderlichen Umfang entgegenzuwirken. Es besteht weiterer Handlungsbedarf seitens der Politik, um geeignete Mittel zu finden und einzuleiten. Außerdem wird ersichtlich, dass sich bestimmte soziostrukturelle Merkmale wie ein Migrationshintergrund, ein niedriges Bildungsniveau, ostdeutsche Herkunft, sowie das weibliche Geschlecht als besonders gefährdend für Altersarmut erweisen. Aufgrund dessen ist es empfehlenswert, künftig auf Grundlage dieser Aspekte entsprechende weitere Maßnahmen zur Senkung des Risikos für Altersarmut abzuleiten und zu entwickeln.

In order to be able to make sufficient provisions for old age, the individual employment history and the associated income position are decisive factors. The following bachelor thesis therefore uses a literature review to examine whether the increase in the minimum wage to 12 euros gross per hour, which was implemented in October 2022, will help to reduce the risk of poverty in old age in Germany. The potential impact of the minimum wage increase on all three pillars of old-age security is analyzed. It is shown that the change in the minimum wage level alone is not a sufficient measure to counteract the risk of poverty in old age to the extent required. There is a need for further action on the part of politicians to find and introduce suitable means. Furthermore, it becomes apparent that certain socio-structural characteristics such as a migration background, a low level of education, East German origin, as well as the female gender prove to be particularly endangering for poverty in old age. Therefore, it is recommended to derive and develop further measures to reduce the risk of poverty in old age based on these aspects.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Begriffsbestimmungen und Rahmenbedingungen	3
2.1 Armut	3
2.2 Mindestlohn	4
2.3 System der Alterssicherung in Deutschland	5
2.3.1 Gesetzliche Altersvorsorge	5
2.3.2 Betriebliche Altersvorsorge	7
2.3.3 Private Altersvorsorge	8
3 Gesetzliche Altersvorsorge und Mindestloohnerhöhung	10
3.1 Einflussfaktoren auf den aktuellen Rentenwert	10
3.2 Einflussfaktoren auf den persönlichen Entgeltpunkt	13
3.2.1 Arbeit im Niedriglohnssektor	14
3.2.2 Atypische Beschäftigungsverhältnisse	19
3.2.3 Nicht-Erwerbstätigkeit bzw. Nicht-Erwerbsfähigkeit	25
3.3 Die Bedeutung soziostruktureller Merkmale	28
3.3.1 Migrationshintergrund	28
3.3.2 Niedriges Bildungsniveau	29
3.3.3 Ostdeutschland	30
3.3.4 Frauen	32
4 Betriebliche Altersvorsorge und Mindestloohnerhöhung	33
5 Private Altersvorsorge und Mindestloohnerhöhung	36
6 Diskussion	38
7 Fazit	42
8 Literaturverzeichnis	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rentenformel (DRV Bund, 2022b, S. 4)	6
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berechnung Rentenhöhe brutto Niedriglohn (Eigene Darstellung).....	16
Tabelle 2: Berechnung Grundrentenzuschlag Niedriglohn (Eigene Darstellung)	17
Tabelle 3: Berechnung Rentenhöhe netto Niedriglohn (Eigene Darstellung).....	18
Tabelle 4: Berechnung Rentenhöhe brutto Teilzeit (Eigene Darstellung)	21
Tabelle 5: Berechnung Grundrentenzuschlag Teilzeit (Eigene Darstellung).....	21
Tabelle 6: Berechnung Rentenhöhe netto Teilzeit (Eigene Darstellung).....	22
Tabelle 7: Berechnung Rentenhöhe brutto Minijob (Eigene Darstellung)	23
Tabelle 8: Berechnung Rentenhöhe netto Minijob (Eigene Darstellung).....	24

Abkürzungsverzeichnis

BAV	Betriebliche Altersvorsorge
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DRV Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
EstG	Einkommenssteuergesetz
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
PAV	Private Altersvorsorge
SGB III	Drittes Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung)
SGB IV	Viertes Sozialgesetzbuch (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)
SGB VI	Sechstes Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB XI	Elftes Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung)
SGB XII	Zwölftes Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Diese soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1 Einleitung

Armut im Alter stellt eine besondere Herausforderung dar, sowohl für die betroffenen Personen als auch für die Politik. Im Vergleich zu jüngeren Alterskohorten, stehen Senioren nur noch begrenzte Mittel zur Verfügung, um sich aus eigener Kraft aus der Bedürftigkeit befreien zu können. Es werden normalerweise keine neuen Anwartschaften in den Systemen der Altersvorsorge mehr erworben und Erwerbstätigkeit ist nur beschränkt möglich, sodass Altersarmut eine aussichtslose Situation darstellen kann (Braun/Thomschke, 2017, S. 48; Goebel/Grabka, 2011, S. 102). Im Jahr 2021 lag der Anteil der über 64-Jährigen, welche von Armut gefährdet sind, bei mittlerweile 17,4 %. Damit liegt der Wert dieser Altersgruppe erstmals auch über der Quote für ganz Deutschland, welche sich bei 16,6 % befindet (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2022a).

Aufgrund dieser Schwierigkeit und der Entwicklung dieser Armutsform stellt sich die Frage, welche Maßnahmen dem Risiko für Altersarmut in Deutschland entgegenwirken können. Immer wieder gibt es öffentliche Diskussionen, wie diesem Thema begegnet und abgeholfen werden kann.

Ein Schritt in die richtige Richtung könnte hier unter anderem die im Oktober 2022 realisierte Erhöhung des Mindestlohns auf 12 € brutto pro Arbeitsstunde darstellen. Grundlegendes Ziel hiervon ist der Schutz vor unangemessen niedrigen Löhnen, wovon insbesondere Beschäftigte des Niedriglohnssektors profitieren sollen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS], 2022a, S. 4). Allerdings wirft sich dabei die Frage auf, welche Auswirkungen die Mindestlohnerhöhung dann auf das spätere Einkommen im Alter hat und ob sie hilft das Risiko für Altersarmut zu senken? Durch die Beantwortung dieser Frage kann aufgezeigt werden, welche Effekte im Speziellen die Anhebung des Mindestlohns haben kann und ob dies eine geeignete Maßnahme ist, um vor Armut im Alter zu schützen.

Zur Bearbeitung der entwickelten Fragestellung „Hilft die Erhöhung des Mindestlohns das Risiko von Altersarmut zu senken?“ wurde grundlegend die Methode der Literaturrecherche angewandt. Bei der Suche nach Literatur zu dieser Frage waren vor allem Studien zu finden, welche entweder das Thema Altersarmut oder das Thema Mindestlohn bzw. Mindestlohnerhöhung beinhalten. Beide Aspekte zusammen wurden nur vereinzelt oder punktuell betrachtet. Dennoch gibt es insgesamt umfassende und aktuelle Literatur sowohl über Altersarmut als auch über den Mindestlohn in Deutschland. Die beiden Themen sind bereits seit Jahren von Relevanz, weshalb sich immer wieder damit befasst und geforscht wurde. Wichtige Quellen stellten hierfür vor allem die Deutsche Rentenversicherung, das Statistische Bundesamt, das Deutsche

Institut für Wirtschaftsforschung, das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und die Bertelsmann-Stiftung dar.

Den Ausgangspunkt zur Beantwortung der vorliegenden Fragestellung bilden zunächst die Begriffsbestimmungen der zentralen Aspekte der „Armut“ und des „Mindestlohns“. Das deutsche System der Alterssicherung stellt die grundlegenden Rahmenbedingungen für die nachfolgende Arbeit dar (s. Kapitel 2). Daran anschließend erfolgt eine detaillierte Betrachtung der drei Säulen der Altersvorsorge mit Bezug auf die Mindestlohnerhöhung.

Hinsichtlich der gesetzlichen Altersvorsorge, als erste Säule der Alterssicherung, werden zunächst Faktoren beleuchtet, welche den aktuellen Rentenwert beeinflussen. Hierbei wird erörtert, welche möglichen Auswirkungen durch den Mindestlohn und seine Erhöhung ersichtlich werden können. Danach folgt die Betrachtung von Aspekten, welche auf die persönlichen Entgeltpunkte einwirken und vor allen Dingen verantwortlich für eine geringe Anzahl an Entgeltpunkten und damit für eine niedrige Rentenhöhe sind. Hierfür werden die Arbeit im Niedriglohnsektor, atypische Beschäftigungsverhältnisse und die Nicht-Erwerbstätigkeit bzw. Nicht-Erwerbsfähigkeit untersucht. Für diese Einflussfaktoren werden dann jeweils die möglichen Effekte der Mindestlohnerhöhung dargelegt. Anknüpfend daran sollen die Bedeutung und der Einfluss soziostruktureller Merkmale hinsichtlich der persönlichen Entgeltpunkte erörtert werden (s. Kapitel 3).

In Kapitel 4 und 5 werden schließlich noch die zweite und dritte Säule der Alterssicherung, also die betriebliche und die private Altersvorsorge, dargestellt. Auch hierbei erfolgt jeweils eine Analyse der möglichen Wirkung der Mindestlohnerhöhung.

Im Anschluss daran werden die verfasste Arbeit und die darin erörterten Ergebnisse im Rahmen einer Diskussion evaluiert (s. Kapitel 6). Abschließend wird dann ein Fazit über die gewonnenen Erkenntnisse gezogen und die eingangs formulierte Fragestellung zusammenfassend beantwortet (s. Kapitel 7).

2 Begriffsbestimmungen und Rahmenbedingungen

Zunächst sollen nun die grundlegenden Begrifflichkeiten der Armut und des Mindestlohns genauer erläutert werden. Anschließend erfolgt eine Darstellung des Systems der Alterssicherung in Deutschland, bestehend aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge, um die Zusammensetzung des Einkommens im Alter nachvollziehen zu können. Dies bildet die elementaren Rahmenbedingungen für die folgende Arbeit ab.

2.1 Armut

Für die Definition von Armut liegen in der Literatur verschiedene Konzepte vor. Die genaue Festlegung einer Armutsgrenze und wer in Deutschland als arm gilt, unterliegt einer kontroversen und vielfältigen Diskussion. Dennoch sollte das Thema so gut als möglich beleuchtet werden. Nachfolgend wird sich auf die zwei häufigsten Konzepte, welche in der verwendeten Literatur thematisiert werden, beschränkt. Weiterhin bezieht sich der spezielle Begriff der Altersarmut in der vorliegenden Arbeit vordergründig auf die Einkommenssituation von Personen ab dem Rentenalter, also ab rund 65 Jahren und älter.

Zunächst kann hierbei hinsichtlich „relativer“ und „absoluter“ Armut unterschieden werden.

Von „absoluter Armut“ spricht man, wenn überlebensnotwendige Dinge, wie zum Beispiel Nahrung, Wasser, Wohnung und Kleidung nicht vorhanden und somit das physische Existenzminimum eines Menschen gefährdet ist. Dies stellt meist eine Problematik in Entwicklungsländern dar und ist nur sehr selten in hochentwickelten Industrienationen vorzufinden (Bäcker, 2008, S. 358; Hauser, 2009, S. 251).

„Relative Armut“ hingegen wird durch das soziokulturelle Existenzminimum festgelegt, welches sich wiederum am entwickelten Lebensstandard innerhalb einer Gesellschaft misst. Personen gelten hiernach als arm, wenn sie ein gewisses Wohlstandsniveau unterschreiten. Sie besitzen nur so geringe Mittel, dass sie an den gesellschaftlichen Rand gedrängt und ausgegrenzt werden (ebd.).

In der nachfolgenden Arbeit bezieht sich der Begriff der Altersarmut stets auf die benannte relative Armut. Die Schwelle dieser Armut kann wiederum anhand folgender zwei Indikatoren gemessen werden.

Als erste Option kann das Bedarfsniveau der Grundsicherungsleistungen im Alter nach dem Sozialgesetzbuch als Maßstab herangezogen werden (Bäcker, 2008, S. 360; Hauser, 2009, S. 251-252; Buslei et al., 2019, S. 7; Brettschneider, 2022, S. 312).

Allerdings lässt sich hierbei kein genauer Schwellenwert festlegen. Beispielsweise fällt eine alleinstehende Person nach der Anlage zu § 28 SGB XII unter die Regelbedarfsstufe eins, wodurch ihr ab 01.01.2023 ein bundeseinheitlicher Regelsatz in Höhe von 502 € im Monat zugestanden würde. Hinzu kommen allerdings noch eventuelle Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII und die Kosten für die Unterkunft nach § 35 SGB XII, welche von der individuellen Situation abhängig sind (Brettschneider, 2022, S. 312). Wenn das Einkommen unterhalb dieses insgesamt ermittelten Bedarfes liegt, gilt man als arm (Bäcker, 2008, S. 360). Der durchschnittliche monatliche Bruttobedarf betrug im September 2021 851 € (Statistisches Bundesamt, 2022a). Im selben Jahr haben 3,4 % der Bevölkerung, welche das erforderliche Mindestalter für Grundsicherung im Alter erfüllen, diese Sozialleistung bezogen (Statistisches Bundesamt, 2022b).

Eine zweite Variante zur Bemessung von Armut ist die Orientierung am Medianeinkommen der Bevölkerung (Bäcker, 2008, S. 360; Hauser, 2009, S. 252; Buslei et al., 2019, S. 7; Brettschneider, 2022, S. 310). Nach diesem Indikator befindet sich die Armutsrisikogrenze bei „60 Prozent des mittleren bedarfsgewichteten Nettoeinkommens der Bevölkerung in Privathaushalten“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2022a). Dieser Wert lag beispielweise 2021 für Alleinlebende bei 14.041 € pro Jahr und somit bei einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.170 € (Eurostat, 2022a). Die sogenannte Armutsgefährdungsquote gibt dann an, wie viele Personen insgesamt über ein Einkommen unterhalb dieser definierten Grenze verfügen. Im Jahr 2021 waren in Deutschland 16,6 % der Bevölkerung von Armut bedroht. Bei den Personen im Alter von 65 Jahren und älter lag der prozentuale Anteil, wie bereits eingangs erwähnt, sogar bei 17,4 % (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2022a).

2.2 Mindestlohn

Ein festgelegtes Minimum an Verdienst für Arbeitsleistung, welches nicht unterschritten werden darf, bezeichnet den Mindestlohn. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgabe obliegt dem Staat (Schneider/Toyka-Seid, 2022).

Die Einführung eines allgemeinen, gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland erfolgte am 01. Januar im Jahr 2015. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Mindestlohngesetz. Der Bruttolohn für eine Arbeitsstunde betrug zum Zeitpunkt der Einführung 8,50 €. Seit der Initiierung fand mehrfach eine Erhöhung dieses Wertes statt, bis hin zu 12 € je Zeitstunde seit dem 01. Oktober 2022 (BMAS, 2022a, S. 3).

Alle Arbeitnehmenden, welche über 18 Jahre alt sind, haben Anspruch auf den Mindestlohn. Hiervon ausgenommen werden nach dem Mindestlohngesetz bestimmte Personengruppen, wie beispielsweise Auszubildende, Ehrenamtliche und Selbstständige (ebd., S. 4).

Im April 2019 betrug die Quote an Beschäftigungsverhältnissen, welche in Höhe des damalig geltenden Mindestlohns von 9,19 € vergütet wurden, etwa 3,5 % aller Arbeitsverhältnisse in Deutschland (Statistisches Bundesamt, 2020).

Ziel und Zweck des gesetzlich festgelegten Mindestlohns besteht in der Absicherung von Arbeitnehmenden vor unangemessen geringen Entgelten. Zudem sollen sowohl die Wettbewerbssituation als auch die Stabilität des sozialen Sicherungssystems davon profitieren (BMAS, 2022a, S. 3). Hierzu zählt auch das Alterssicherungssystem.

2.3 System der Alterssicherung in Deutschland

Die Alterssicherung in Deutschland basiert grundlegend auf einem Drei-Säulen-System. Dieses setzt sich zusammen aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Die Intention dieses Systems ist es, alle drei Säulen so zu nutzen, sodass der Gefahr von Armut im Alter vorgebeugt werden kann (Ehrentraut, 2006, S. 27).

Im Jahr 2019 zeigte die Zusammensetzung des Bruttoeinkommens von Personen im Alter von 65 Jahren und älter, dass mit 61 % die gesetzliche Rentenversicherung stets die größte Einkommensquelle darstellt. Die betriebliche Altersvorsorge hatte lediglich einen Anteil von 8 % und die private Vorsorge von 7 % (BMAS, 2022b). Aufgrund dieser Gliederung soll auch der Fokus der vorliegenden Arbeit auf der gesetzlichen Altersvorsorge liegen, zur Vollständigkeit werden aber dennoch alle drei Säulen beleuchtet.

Nachfolgend werden die drei Arten der Altersvorsorge grundlegend erläutert.

2.3.1 Gesetzliche Altersvorsorge

Die gesetzliche Altersvorsorge stellt ein öffentlich-rechtliches Pflichtsystem dar, zu welchem die gesetzliche Rentenversicherung, die Beamtenversorgung, die Alterssicherung der Landwirte und berufsständischen Versorgungswerke zählen (Ehrentraut, 2006, S. 28). Für die folgende Arbeit wird sich ausschließlich auf die Vorsorge für die Rente wegen Alters durch die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) beschränkt, dessen Träger in Deutschland die Deutsche Rentenversicherung (DRV) ist.

Nach § 1-4 SGB VI ist festgelegt, welcher Personenkreis einer Versicherungspflicht in der GRV unterliegt. Hierunter fallen insbesondere abhängig beschäftigte Personen. Jedoch besteht auch die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung nach § 7 SGB VI für nicht versicherungspflichtige Personen. Ende des Jahres 2020 betrug die Anzahl der gesetzlich Rentenversicherten in Deutschland rund 56,8 Millionen (Deutsche Rentenversicherung [DRV], 2022a).

Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt mithilfe des sogenannten Umlageverfahrens. Die aktuellen Beitragszahlungen von Rentenversicherten und Arbeitgebern werden wiederum für die Auszahlung der momentanen Renten genutzt (Deutsche Rentenversicherung Bund [DRV Bund], 2022a, S. 48).

Die Höhe des Beitrages, welcher an die GRV entrichtet werden muss, liegt bei 18,6 % des Arbeitsentgeltes. Hiervon werden 9,3 % vom Bruttolohn des Arbeitnehmenden und 9,3 % vom Arbeitgeber gezahlt (ebd., S. 50).

Den Leistungen der Rentenversicherung liegt das sogenannte Äquivalenzprinzip zugrunde. Die Rente gestaltet sich demnach beitrags- und leistungsbezogen. Es besteht also eine Wechselwirkung zwischen der Höhe und der Dauer des beitragspflichtigen Verdienstes einerseits und dem späteren Betrag der Rente andererseits. „Je höher das zugrundeliegende beitragspflichtige Arbeitseinkommen und je länger die Versicherungs- und damit Beitragszahlungsdauer, desto höher fällt die individuelle Rente aus“ (Bäcker/Kistler, 2020a). Ziel dieser Orientierung der Rentenhöhe am Verdienst und den gezahlten Beiträgen ist der Ersatz dieses Lohnes im Alter. Hierdurch soll eine Lebensstandardsicherung ermöglicht werden (Bäcker/Schmitz, 2013, S. 35). Dies bedeutet aber auch, dass ein Verdienst über oder unter dem Durchschnitt während des Erwerbslebens auch zu einer dementsprechenden über- oder unterdurchschnittlichen Rente führen kann und somit das mögliche Unterschreiten der Armutsschwelle nicht ausgeschlossen ist (Bäcker/Kistler, 2020a).

Die Berechnung der individuellen Bruttomonatsrente ergibt sich aus der Multiplikation mehrerer Faktoren:

$$\text{Monatliche Rentenhöhe} = \text{Entgeltpunkte} \times \text{Zugangsfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert} \times \text{Rentenartfaktor}$$

Abbildung 1: Rentenformel (DRV Bund, 2022b, S. 4)

Den ersten Aspekt der Rentenformel stellen die Entgeltpunkte dar, welche im Laufe des Erwerbslebens gesammelt werden. Um den jeweiligen Wert eines persönlichen Entgeltpunktes pro Beitragsjahr herauszufinden, wird jährlich der Bruttolohn der versicherten Person ins Verhältnis zum durchschnittlichen Bruttoentgelt aller Rentenversicherten gesetzt. Durch einen jährlichen Verdienst, welcher exakt so hoch wie der Durchschnittslohn aller Versicherten ist, erhält man genau einen Entgeltpunkt. Für das Jahr 2022 liegt der vorläufige Durchschnittslohn bei 38.901 €. Befindet sich der individuelle Bruttolohn eines Jahres beispielsweise darunter, so ergibt dies weniger als einen Entgeltpunkt. Für die Berechnung der Rentenhöhe wird dann die Summe der

gesamten, über die Beitragsjahre erworbenen Entgeltpunkte herangezogen (DRV Bund, 2022b, S. 4-5.).

Die zweite Komponente bildet der sogenannte Zugangsfaktor. Hierdurch finden Zu- und Abschläge bei der Ermittlung der Rentenhöhe Berücksichtigung. Findet der Renteneintritt mit dem gesetzlich festgelegten Rentenalter statt, so liegt der Faktor bei eins. Zuschläge, welche durch einen späteren Rentenbezug erworben werden können, führen zu einem Wert über eins. Wohingegen der Zugangsfaktor unter eins liegt, sobald der Rentenzugang verfrüht erfolgt (ebd., S. 5).

Der dritte Faktor zur Bestimmung der Bruttomonatsrente ist der aktuelle Rentenwert. Hierdurch wird festgelegt, wie viel ein Entgeltpunkt monetär wert ist. Er „drückt den Betrag aus, der der monatlichen Rente für einen Entgeltpunkt entspricht“ (ebd., S. 6). In Westdeutschland liegt dieser im Moment bei 36,02 € und für Ostdeutschland bei 35,52 € (DRV Bund, 2022c, S. 7). Zum 1. Juli eines jeden Jahres wird dieser Wert mithilfe der Rentenanpassungsformel aktualisiert (DRV Bund, 2022b, S. 21).

Mit dem Rentenartfaktor ergibt sich schließlich der letzte Baustein für die Rentenberechnung. Hierin spiegelt sich wider, welche Form der Rente bezogen wird. Unterschieden wird zwischen Altersrenten, Renten wegen voller Erwerbsminderung, Erziehungsrenten, Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung, Vollwaisenrente, Halbwaisenrente und der Witwenrente (ebd., S. 6). Nachfolgend wird sich stets auf die Altersrente mit einem Wert von 1,0 bezogen.

2.3.2 Betriebliche Altersvorsorge

Die zweite Säule zur Alterssicherung in Deutschland stellt die betriebliche Altersvorsorge (BAV) dar. Nach § 1a BetrAVG haben Arbeitnehmende einen grundsätzlichen Anspruch hierauf und können diesen beim Arbeitgeber geltend machen.

Im Jahr 2019 lag die Verbreitungsquote einer betrieblichen Altersversorgung bei 53,9 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Hier zeigt sich seit 2015 mit dem Spitzenwert von 56,2 % eine Abnahme um 2,3 % (BMAS, 2020, S. 140).

Bei dieser Art der Alterssicherung erfolgt die Umwandlung eines Anteils des Bruttolohns in Beiträge für die BAV. Diese Zahlungen können allerdings auch komplett oder in Teilen vom Arbeitgeber allein geleistet werden oder auch aus dem Nettoentgelt erfolgen. Hierdurch erlangen Arbeitnehmende, neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auch Anspruch auf eine zusätzliche Betriebsrente (DRV Bund, 2022d, S. 4).

Für den Arbeitgeber gibt es insgesamt fünf Wege, um die betriebliche Altersvorsorge abzuwickeln.

Die erste Möglichkeit besteht in einer Direktversicherung. Dies stellt eine Renten- oder Lebensversicherung dar, welche durch den Arbeitgeber für die Arbeitnehmenden abgewickelt wird. Durch die Versicherungsgesellschaft erfolgt dann die spätere Leistungsauszahlung (DRV Bund, 2022d, S. 9).

Sogenannte Pensionsfonds bilden rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtungen. Auch hier haben die Arbeitnehmenden einen direkten Rechtsanspruch auf spätere Leistungsauszahlung. Aufgrund der freien Gestaltungsmöglichkeiten der Geldanlagen und damit einhergehenden höheren Risiken unterliegen sie der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (ebd., S. 11).

Ebenso sind Pensionskassen Versorgungseinrichtungen in besonderer Form von Lebensversicherungen (ebd., S. 10).

Die Direktzusage stellt eine unmittelbare Verpflichtung des Arbeitgebers dar, die Ansprüche im Rentenalter, welche mittels der BAV gesammelt werden, eigenständig aus dem Betriebsvermögen zu finanzieren (ebd., S. 11).

Als letzte Option der betrieblichen Altersvorsorge können Unterstützungskassen als Versorgungseinrichtung die Leistungspflicht für einen Arbeitgeber übernehmen. Allerdings bleibt der Leistungsanspruch weiterhin gegenüber dem Dienstherrn bestehen. Mit den gezahlten Beiträgen des Unternehmens soll eine gewinnbringende Anlage erfolgen, sodass hieraus die Finanzierung der Rentenansprüche stattfinden kann (ebd., S. 12-13).

2.3.3 Private Altersvorsorge

Zuletzt erfolgt eine Darstellung der privaten Altersvorsorge (PAV) als dritte Säule des Systems. Sie „umfasst jegliche private Vermögensbildung, die darauf abzielt, im Alter Einkünfte zu erlangen“ (Ehrentraut, 2006, S. 34). Hierfür gibt es eine große Vielfalt an Mittel und Wege, welche im Folgenden nur kurz erörtert werden sollen.

Grundlegend kann zwischen drei Optionen zur Vorsorge unterschieden werden.

Die erste Möglichkeit stellen Versicherungsprodukte, wie beispielsweise eine Lebensversicherung oder eine private Rentenversicherung, dar (ebd., S. 35). Im Jahr 2021 gab es in Deutschland insgesamt etwa 82,7 Millionen bestehende Lebensversicherungsverträge (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, 2022, S. 18).

Zur zweiten Kategorie der Vorsorge, den sogenannten Kapitalmarktprodukten, zählen zum Beispiel Aktien, Wertpapier oder auch Spareinlagen und -pläne bei Banken (Ehrentraut, 2006, S. 35). Alle privaten Haushalte in Deutschland haben im Jahr 2021 zusammen rund 316 Milliarden Euro gespart, damit lag die Sparquote bei etwa 15 % des verfügbaren Einkommens (Statistisches Bundesamt, 2022c, S. 30).

Schließlich ist noch die Investition in Immobilien eine dritte Variante der privaten Altersvorsorge (Ehrentraut, 2006, S. 35). Hierbei zeigte sich im Jahr 2021 ein Immobilienvermögen in Deutschland im Wert von etwa 10,2 Milliarden Euro. Dieser Wert setzt sich aus Wohnbauten als auch nicht Nichtwohnbauten sowie bebautes Land der Privathaushalte und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zusammen (Statistisches Bundesamt, 2022d, S. 14).

2001 erfolgte der Beschluss und mit dem Jahr 2002 die Einführung der sogenannten Riester-Rente. Hierdurch werden Personen, welche private Vorsorge für das Alter betreiben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, einerseits durch Zulagen und andererseits durch Steuervorteile, vom Staat gefördert (Geyer et al., 2021, S. 668). Nach 20 Jahren des Bestehens der Riester-Rente belief sich die Gesamtzahl der abgeschlossenen Riester-Verträge im Jahr 2021 auf rund 16,2 Millionen. Hierbei zeigt sich eine abnehmende Tendenz seit 2017 mit dem Höchststand von 16,6 Millionen Verträgen (BMAS, 2022c).

Wer für eine Riester-Förderung berechtigt ist, ergibt sich nach § 10a EstG. Demnach zählen hierzu beispielsweise Pflichtversicherte der gesetzlichen Rentenversicherung, Mini-Jobber ohne Befreiung von der Versicherungspflicht, Bezieher von Arbeitslosengeld I und II sowie nichterwerbsmäßig tätige Pflegepersonen (Geyer et al., 2021, S. 670).

Die Förderung in Form von Zulagen lässt sich unterscheiden in die jährliche Grundzulage in Höhe von 175 € und die Kinderzulage, welche für Personen mit Kindern mit Anspruch auf Kindergeld geleistet wird. Grundvoraussetzung für den Bezug dieser Beträge ist allerdings, dass ein sogenannter Mindesteigenbeitrag gezahlt wird. Dieser liegt für Zulagen in voller Höhe bei vier Prozent des rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres, aber mindestens bei 60 € pro Jahr. Bei geringeren Ersparnissen, erfolgt eine anteilige Kürzung der Zulagen. Hinsichtlich der Steuervorteile besteht die Möglichkeit, die gezahlten Beiträge und die Zulagen in der Einkommenssteuererklärung als Sonderausgaben geltend zu machen (ebd.).

Auch bei der zuvor erläuterten betrieblichen Altersvorsorge besteht die Option einer Riester-Förderung. Die zusätzliche Bedingung hierfür ist allerdings, dass die BAV über

eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds erfolgt und die Beiträge hierfür vom Nettoentgelt finanziert werden (DRV Bund, 2022d, S. 20).

Nachfolgenden soll nun genauer dargestellt und erörtert werden, wie der Mindestlohn und seine Erhöhung das System der Alterssicherung und damit auch das Risiko der Altersarmut beeinflussen kann.

3 Gesetzliche Altersvorsorge und Mindestlohnerhöhung

Zunächst wird die erste der drei beschriebenen Säulen des Systems der Alterssicherung, die gesetzliche Altersvorsorge, in Verbindung mit der Veränderung des Mindestlohns detaillierter betrachtet.

Bezogen auf die Rentenformel, welche in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Ermittlung der individuellen Rentenhöhe herangezogen wird, kann die Mindestlohnerhöhung auf zwei der insgesamt vier Faktoren Einfluss nehmen. Denn das Einkommensniveau hat einerseits Auswirkungen auf die Komponente der persönlichen Entgeltpunkte und andererseits auf den aktuellen Rentenwert (Bruttel et al., 2021, S. 514).

Aufgrund dessen werden im Folgenden diese beiden Elemente hinsichtlich des Risikos für Altersarmut und der Mindestlohnerhöhung genauer beleuchtet.

3.1 Einflussfaktoren auf den aktuellen Rentenwert

Zuerst erfolgt eine Darstellung der beeinflussenden Faktoren auf den aktuellen Rentenwert. Hieran wird dann erörtert, welche Wirkungen durch den Mindestlohn entstehen können.

Rentenanpassungsformel

Die Altersrente der deutschen Rentenversicherung ist grundlegend dynamisch gestaltet. Dies bedeutet, dass jedes Jahr immer zum 1. Juli eine Anpassung der Rente erfolgt. Den veränderbaren Faktor der Rentenformel stellt hierbei der aktuelle Rentenwert dar (DRV Bund, 2022b, S. 21). Er bestimmt dadurch die Rentenhöhe mit und kann deswegen auch einen Einfluss auf das Risiko für Altersarmut haben.

Für die Ermittlung des jährlich neuen Rentenwerts wird die sogenannte Rentenanpassungsformel herangezogen, welche sich aus den folgenden fünf Elementen zusammensetzt (Bäcker/Kistler, 2020b).

Zuerst ist der Bruttolohnfaktor zu benennen, durch welchen die Veränderung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Bruttoverdienste abgebildet wird. Dabei wird

immer die Entwicklung des letzten Jahres im Vergleich zum vorletzten Jahr berücksichtigt (Bäcker/Kistler, 2020b).

Die zweite Komponente ist der sogenannte Beitragssatzfaktor. Durch ihn werden Änderungen der Rentenversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmenden beachtet, sodass ein Anstieg des Beitragssatzes die Anpassung der Rente dämpft, wohingegen eine Abnahme zu einer positiven Entwicklung der Rente führt (ebd.).

Der Riesterfaktor als weiterer Baustein wurde aufgrund der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge eingeführt. Die zusätzliche Belastung für die Beschäftigten durch die Anlage in eine Form der privaten Altersvorsorge sollte auch auf die Renten übertragen werden. Mit Beginn im Jahr 2002 in Höhe von 0,5 % wurde der Riesterfaktor jedes Jahr, mit Ausnahme von 2008 und 2009, um weitere 0,5 % aufgestockt. 2012 wurde der Höchstwert mit 4,0 % schließlich erreicht. In diesem Zeitraum der Zunahme des Faktors erfolgte damit einhergehend eine Verminderung der Rentenanpassung um jeweils 0,5 Prozentpunkte. Ziel dessen war es, dass das daraus entstandene Defizit der gesetzlichen Rentenleistungen durch die private Altersvorsorge gefüllt wird (ebd.).

Den vierten Faktor stellt der sogenannte Nachhaltigkeitsfaktor dar. Dieses Element spiegelt die Relation, den sogenannten Rentnerquotient, von Beziehern der Renten (Äquivalenzrentner) zu den Beitragszahlenden (Äquivalenzbeitragszahler) wider. Dies wird statistisch von der Deutschen Rentenversicherung ermittelt. Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich aus den Einnahmen durch Beiträge, dem Durchschnittsentgelt und dem Beitragssatz, wohingegen die Zahl an Äquivalenzrentnern von den Rentenaufwendungen und der Standardrente abhängt. Eine abnehmende Anzahl an Beitragszahlern im Verhältnis zu den Rentenbeziehern wirkt sich negativ auf die Rentenanpassung aus (Bruttel et al., 2021, S. 511-512).

Schließlich ist noch der Nachholfaktor mit einer Schutzklausel für die Rentenanpassungsformel aufzuführen. Um der Gefahr einer Kürzung der Rente aufgrund eines sinkenden aktuellen Rentenwertes entgegenzuwirken, wurde durch die Schutzklausel festgelegt, dass die nominalen Renten nicht abnehmen dürfen. Die Anpassungskürzungen, auf welche wegen dieser Regelung verzichtet wurde, werden dann allerdings nachgeholt. Dies hat zur Folge, dass dieser sogenannte Ausgleichsbedarf eine negative Wirkung auf die folgenden Anpassungen erzielt. Der Nachholfaktor dämpft die Rentenanpassung noch einmal zusätzlich (Bäcker/Kistler, 2020b).

Einflussmöglichkeiten des Mindestlohns

Laut Bruttel et al. (2021, S. 513) können drei der benannten Faktoren vom Mindestlohn beeinflusst werden. Dies sind der Bruttolohnfaktor, der Beitragssatzfaktor und der Nachhaltigkeitsfaktor.

In dieser Studie wurden zwar die Auswirkungen der grundsätzlichen Einführung des Mindestlohns begutachtet und nicht die einer weiteren Erhöhung. Dennoch soll diese Thematik so gut als möglich mit einbezogen und beleuchtet werden, da die dort dargestellten Mechanismen auch durch die Mindestlohnerhöhung vorstellbar sind.

Bezogen auf den Lohnfaktor kann der Mindestlohn zu einer Zunahme der gesamtwirtschaftlichen Summe der Löhne führen, da die Stundenentgelte entsprechenden angepasst werden müssen. Jedoch muss auch beachtet werden, dass eventuell negative Auswirkungen auftreten können. Ein mögliches Szenario ist, dass eine Reduktion der Arbeitszeit stattfinden könnte, so dass zwar ein höherer Stundenverdienst vorliegt, aber das monatliche Entgelt schlussendlich unverändert bleibt oder sogar sinkt. Des Weiteren kann es zu einem Rückgang der Beschäftigungsverhältnisse kommen, was sich wiederum kontraproduktiv auf den Lohnfaktor auswirken würde (Bruttel et al., 2021, S. 513).

Hierbei zeigten sich allerdings bezogen auf die Mindestlohneinführung nach Erkenntnissen mehrerer Studien keine erheblichen negativen Beschäftigungseffekte (Bossler et al., 2022, S. 211; Baumann et al., 2019, S. 237; Mindestlohnkommission, 2020, S. 12). Im Hinblick auf die Mindestlohnerhöhung auf 12 € pro Stunde werden laut einer durchgeführten Prognose der Hans-Böckler-Stiftung ebenfalls langfristig keine markanten Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit erwartet (Grau-Drechsel/Krebs, 2021, S. 21).

Auch die Effekte auf den Beitragsfaktor sind von der Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse und der Löhne abhängig, da hierdurch die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung beeinflusst wird. Ein gestiegener Verdienst durch den Mindestlohn kann wiederum zu höheren Beitragszahlungen und somit zu höheren beitragspflichtigen Einnahmen führen. Infolgedessen kann es zu Änderung des Beitragssatzes kommen (Bruttel et al., 2021, S. 514).

Hinsichtlich des Nachhaltigkeitsfaktors können sich mehrere Wirkungen zeigen, weshalb der Gesamteffekt schwierig zu bestimmen ist. Einerseits kann die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler durch das Beitragsvolumen und Durchschnittsentgelt, welches für die Bestimmung der Anzahl herangezogen wird, beeinflusst werden. Diese beiden Faktoren sind von den Verdiensten und der Beschäftigung abhängig, welche wiederum

durch den Mindestlohn verändert werden können. Andererseits kann sich der Beitragssatz, wie im vorherigen Absatz beschrieben, auch entwickeln und sinken. Dies hätte Auswirkungen auf den Rentnerquotient, da die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler zunehmen würde (Bruttel et al., 2021, S. 514).

Nach der Studie von Bruttel et al. (2021, S. 519-520) ergibt sich insgesamt bezogen auf die Mindestlohneinführung kein nennenswerter Effekt auf den aktuellen Rentenwert und somit auch nicht auf die Rentenanpassung bzw. die Rentenhöhe. Schlussfolgernd ist hierbei auch keine Konsequenz für das Risiko von Altersarmut ersichtlich.

Die Wirkung der Erhöhung des Mindestlohns auf den aktuellen Rentenwert ist genauso abhängig von den künftigen, daraus resultierenden Lohn- und Beschäftigungseffekten. Somit kann hinsichtlich dieses Faktors zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden, ob die Anhebung des Mindestlohniveaus Folgen für das Risiko für Armut im Alter hat.

3.2 Einflussfaktoren auf den persönlichen Entgeltpunkt

Neben der Komponente des aktuellen Rentenwerts kann die Mindestlohnerhöhung ebenso Auswirkungen auf die persönlichen Entgeltpunkte haben. Aufgrund dessen werden zunächst Faktoren erörtert, welche den persönlichen Entgeltpunkt beeinflussen und vor allem verantwortlich für eine geringe Anzahl an Entgeltpunkten und somit auch für eine niedrige Höhe der Rente sind. Hieran wird dann der jeweilige Effekt der Mindestlohnerhöhung dargestellt.

Grundsätzlich beeinflusst die individuelle Erwerbsbiografie einer Person das Element der individuellen Entgeltpunkte sehr stark. Wie bereits in Gliederungspunkt 2.3.1 „Gesetzliche Altersvorsorge“ beschrieben, spiegeln sich sowohl die Einkommensposition während des Erwerbslebens als auch die Beschäftigungs- und damit die Versicherungsdauer in dem Wert und der Anzahl der Entgeltpunkte wider (DRV Bund, 2022b, S. 4-5).

Nach dem Äquivalenzprinzip, welches den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegt, wird nur denjenigen Personen eine mindestens durchschnittliche monatliche Rente zugesagt, die genügend Anwartschaften in Form von Entgeltpunkten erarbeitet haben. Das eigentliche Ziel der Lebensstandardsicherung wird demnach nur erreicht, wenn innerhalb von 45 Beitragsjahren stets ein durchschnittliches Jahreseinkommen verdient wurde. Dies wird als die sogenannte Standardrente bezeichnet (Czepek, 2020, S. 86-87).

Hieraus lässt sich schließen, dass einerseits Unterbrechungen der beruflichen Tätigkeit bzw. der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung und andererseits zu geringe Verdienste das Risiko einer niedrigen Rente und damit auch die Gefahr für Altersarmut erhöhen, da so nur ein niedriges Einkommen in der Haupteinnahmenquelle im Alter erzielt wird (Gasche, 2010, S. 2).

Dementsprechend führt auch der sich in den letzten Jahren vollziehende Wandel der Arbeitswelt, weg von sogenannten Normalarbeitsverhältnissen, hin zu immer flexibleren, diskontinuierlichen und atypischen Arbeitsformen zu ungünstigen Entwicklungen für das Einkommen im Alter (Geyer/Steiner, 2010, S. 1).

Weiterhin bilden die Beschäftigung im Niedriglohnsektor, aufgrund des geringen Jahreseinkommens, sowie gehäufte oder langanhaltende Zeiträume von Nicht-Erwerbstätigkeit bzw. -fähigkeit, durch beispielsweise Arbeitslosigkeit, Pflege- oder Kindererziehungszeiten, bedrohliche Faktoren für den Entgeltpunkt und Armut im Alter (Bogedan/Rasner, 2008, S. 135).

Hier stellt sich die Frage, ob die Mindestlohnerhöhung diesen Entwicklungen des Arbeitsmarktes, den damit zusammenhängenden veränderten Erwerbsbiografien und den Auswirkungen auf die Sammlung der Entgeltpunkte, entgegenwirken kann.

Nachfolgend sollen deswegen die eben herausgearbeiteten Einflussfaktoren für die persönlichen Entgeltpunkte und damit auch für Altersarmut noch einmal detaillierter betrachtet und hinsichtlich der Maßnahme der Mindestlohnerhöhung bewertet werden.

3.2.1 Arbeit im Niedriglohnsektor

Die Arbeit im sogenannten Niedriglohnsektor ist ein erster möglicher Gesichtspunkt, welcher Auswirkungen auf die Rentenanwartschaften und das Risiko für Altersarmut haben kann (Gasche, 2010, S. 2).

Ein Stundenlohn, welcher weniger als zwei Drittel des mittleren Bruttoentgeltes (Median) pro Arbeitsstunde beträgt, wird als Niedriglohn bezeichnet. Im Jahr 2022 befand sich die Schwelle für Niedriglohn bei 12,50 € brutto pro Stunde. Damit lag der Prozentsatz der Niedriglohnbeschäftigten bei rund 19 % unter allen abhängig beschäftigten Personen in Deutschland (Statistisches Bundesamt, 2022e). Der bisherige Spitzenwert von Arbeitnehmenden im Niedriglohnsektor wurde im Jahr 2017 mit 24,1 % verzeichnet (Kalina/Weinkopf, 2021, S. 7).

Von der im letzten Koalitionsvertrag vereinbarten und nun im Oktober 2022 umgesetzten Erhöhung des Mindestlohns auf 12 € pro Arbeitsstunde sind nach dem Stand von 2021

insgesamt 7,2 Millionen Beschäftigte und damit 92 % der Personen mit einem Arbeitsverhältnis im Niedriglohnsektor betroffen. Die restlichen 8 %, zu denen Praktikanten und minderjährige Personen zählen, profitieren nicht direkt von der Mindestlohnsteigerung (Statistisches Bundesamt, 2021).

Da der jährliche Wert eines Entgeltpunktes anhand des relativen Jahreseinkommens ermittelt wird, erwirbt man schlussfolgernd mit einem nur geringen Verdienst im Niedriglohnbereich auch nur wenig Rentenansprüche in Form von Entgeltpunkten (Gasche, 2010, S. 2). Hieraus ergibt sich wiederum der gefährdende Aspekt für Altersarmut.

Die Wirkung der Mindestloohnerhöhung soll anhand einer fiktiven Berechnung der Entgeltpunkte und der daraus resultierenden Rentenhöhe erläutert werden.¹ Hierbei wird die sehr vereinfachte Annahme einer Vollzeitätigkeit im Niedriglohnbereich für 45 Jahre ohne Erwerbsunterbrechungen zugrunde gelegt.

Grundsätzlich führt die Anpassung des Mindestlohns auf 12 € bei den Beschäftigten im Niedriglohnsektor zu einer Erhöhung des Stundenlohns und damit zu einem gesteigerten monatlichen Einkommen, wenn davon ausgegangen wird, dass vor dem 01.10.2022 die Arbeitsstunde auf Mindestlohnniveau mit 10,45 € vergütet wurde (Hans-Böckler-Stiftung, 2022).

Bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden betrug der Bruttomonatslohn vor der Mindestloohnerhöhung etwa 1.810 € und das Jahreseinkommen damit 21.719 €. Wohingegen dieser Wert bei einem Stundenlohn von 12 € bei rund 2.078 € monatlich und 24.941 € jährlich liegt. Als Grundlage zur Berechnung des Entgeltpunktes wird sich, nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung, an dem vorläufigen Durchschnittseinkommen von 38.901 € für das Jahr 2022 orientiert (DRV Bund, 2022b, S. 5). Mit dem eben benannten kalkuliertem Jahresverdienst, beträgt damit der Wert des Entgeltpunktes für ein Beitragsjahr 0,56 bzw. 0,64. Es bedeutet also eine Steigerung durch die Mindestloohnerhöhung um 0,08 Entgeltpunkte, resultierend aus der verbesserten Entgeltposition.

Unter der hypothetischen Annahme, dass eine beschäftigte Person 45 Jahre ohne Unterbrechung der Versicherungs- und Beschäftigungsdauer auf diesem Lohnniveau

¹ Alle Berechnungen sind in der separaten Excel-Datei „Berechnungen fiktive Rentenhöhe“ dargestellt und können dort nachvollzogen werden.

arbeitet, führt dies zu einer Gesamtzahl von 25,12 (10,45 €) bzw. 28,85 (12 €) Entgeltpunkten.

Zur weiteren Ermittlung der fiktiven Rentenhöhe wird dann von einem Zugangs- und Rentenartfaktor von 1 ausgegangen. Der aktuelle Rentenwert beträgt im Jahr 2022 36,02 €. Damit ergäbe sich aus einem Mindestlohn von 10,45 € eine Bruttorente in Höhe von etwa 905 €. Dahingegen führt der neue gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 12 € zu einer monatlichen Rente von ca. 1.039 €. Insgesamt zeigt sich also eine Erhöhung der Bruttorente um 134 € pro Monat.

Mindest-lohn	Monats-lohn	Jahreslohn	Entgeltpunkt pro Jahr	Gesamtanzahl Entgeltpunkte	Rentenhöhe brutto
10,45 €	1.810 €	21.719 €	0,56	25,12	905 €
12 €	2.078 €	24.941 €	0,64	28,85	1.039 €
Berechnungsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Wochenarbeitszeit: 40 Std. - Anzahl Wochen pro Monat: 4,33 - Durchschnittsentgelt: 38.901 € - Versicherungsdauer: 45 Jahre - Zugangsfaktor: 1 - Rentenartfaktor: 1 - Aktueller Rentenwert: 36,02 € 					

Tabelle 1: Berechnung Rentenhöhe brutto Niedriglohn (Eigene Darstellung)

Hinzukäme bei dieser zugrundeliegenden Anzahl an Erwerbsjahren allerdings noch der sogenannte Grundrentenzuschlag, welcher am 01.01.2021 kraft Gesetzes eingeführt wurde. Personen, welche zahlreiche Jahre erwerbstätig waren, aber nur eine niedrige Einkommensposition hatten, erwerben Zuschläge an Entgeltpunkten (DRV Bund, 2021a, S. 2). Dies ist der Fall, wenn mindestens 33 Jahre Versicherungsdauer bestand und der durchschnittliche Wert der gesammelten Entgeltpunkten unter dem maßgebenden Höchstwert fällt (ebd., S. 9-10).

Mit den angenommenen 45 Beitragsjahren liegt der individuelle Maximalwert bei 0,80 Entgeltpunkten jährlich. Für die Berechnung des Grundrentenzuschlags werden die durchschnittlichen Entgeltpunkte in Höhe von 0,56 bzw. 0,64 verdoppelt, aber dann auf das Maximum von 0,80 begrenzt. Anschließend wird die Differenz zwischen 0,80 und 0,56 bzw. 0,64 Entgeltpunkten gebildet und von diesem Betrag wiederum 12,5 % abgezogen. Dies führt zu Entgeltpunkten mit einem Wert von 0,21 bzw. 0,14, welche

dann mit der festgelegten maximalen Summe von 35 Beitragsjahren multipliziert werden. Somit ergeben sich 7,40 bzw. 4,87 Entgeltpunkte für den Zuschlag. Für die monetäre Umrechnung wird diese Anzahl mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt, sodass sich ein Grundrentenzuschlag von insgesamt rund 267 € bzw. 175 € und damit eine Gesamthöhe der Rente von 1.172 € bzw. 1.214 € ergibt (DRV Bund, 2021a, S. 10).

Mindest-lohn	Entgelt-punkt pro Jahr	Differenz zu Höchst-wert	Nach Abzug von 12,5 %	Zuschlag in Entgelt-punkten	Zuschlag in Euro	Renten-höhe brutto mit Zuschlag
10,45 €	0,56	0,24	0,21	7,40	267 €	1.172 €
12 €	0,64	0,16	0,14	4,87	175 €	1.214 €
Berechnungsgrundlagen:						
<ul style="list-style-type: none"> - Max. anrechenbare Beitragsjahre: 35 - Aktueller Rentenwert: 36,02 € - Maßgebender Höchstwert für Entgeltpunkt: 0,80 						

Tabelle 2: Berechnung Grundrentenzuschlag Niedriglohn (Eigene Darstellung)

Generell beachtet werden muss allerdings, dass das individuelle Gesamteinkommen auf den Zuschlag angerechnet wird, wenn es den jeweiligen festgelegten Freibetrag übersteigt. Dies würde zu einer Kürzung des berechneten Zuschlages führen. Für beispielsweise unverheiratete Personen liegt diese Grenze bei einem monatlichen Einkommen von 1.250 € (ebd., S. 15).

Um nun den Nettowert der monatlichen Rentenhöhe zu erhalten, müssen noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden. Die Höhe des allgemeinen Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14,6 %, wovon die Hälfte vom Rentner selbst und die andere Hälfte von der Rentenversicherung gezahlt wird (DRV Bund, 2022a, S. 85). Für die Pflegeversicherung wird von einem Satz von 3,05 % ausgegangen. Kinderlose Personen müssten außerdem einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,35 % zahlen (Bundesgesundheitsministerium, 2022).

Eventuell anfallende Zusatzbeiträge der Krankenkasse sowie die nachgelagerte Besteuerung der Rente fallen je nach individueller Situation unterschiedlich aus und werden deshalb zur Vereinfachung für diese und alle weiteren fiktiven Berechnungen außer Acht gelassen, würden aber den Wert der monatlichen Netto-Rente noch einmal verringern.

Damit ergibt sich eine Netto-Rente in Höhe von 1.050 € bzw. 1.089 € im Monat. Dies entspricht einer Steigerung um lediglich 3,7 %.

Mindestlohn	Rentenhöhe brutto mit Zuschlag	Beitragssatz	Rentenhöhe netto
10,45 €	1.172 €	Gesetzliche	1.050 €
12 €	1.214 €	Krankenversicherung: 7,3 % Pflegeversicherung: 3,05 %	1.089 €

Tabelle 3: Berechnung Rentenhöhe netto Niedriglohn (Eigene Darstellung)

Wie bereits in Gliederungspunkt 2.1 „Armut“ erläutert, liegt die Armutsschwelle nach der Armutsgefährdungsquote für alleinstehende Personen bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.170 €. Durch die fiktive Berechnung der monatlichen Netto-Rente zeigt sich, dass sowohl der Wert bei einem Mindestlohn von 10,45 € als auch bei der Erhöhung auf 12 € immer noch unterhalb der Armutsschwelle liegen würde. Die Schere zwischen dem Einkommen und der Armutsgrenze kann lediglich in sehr geringem Maße verkleinert werden.

Allerdings kann die Anhebung der Mindestlohnhöhe noch einen weiteren indirekten Effekt erzeugen. Dies ist der Fall, wenn auch das Durchschnittsentgelt, welches zu Berechnung des jährlichen Wertes eines Entgeltpunktes herangezogen wird, mit ansteigen würde. Hierdurch würde die Verbesserung der relativen Entgeltposition und dem damit zusammenhängenden, leicht optimierten Wert des Entgeltpunktes relativiert werden, sodass die direkte Wirkung der Mindestloohnerhöhung noch kleiner ausfallen würde und kaum noch sichtbar wäre (Bruttel et al., 2021, S. 514-515).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Erhöhung des Mindestlohns insgesamt zu einer geringen Steigerung der monatlichen Rente führen kann. Wie stark dieser Effekt tatsächlich ausfällt, hängt allerdings von möglichen weiteren Auswirkungen ab. Das alleinige Einkommen durch den Bezug der Rente würde jedoch weiterhin nicht ausreichen, um nicht mehr als arm zu gelten. Hinzukommen würden aber eventuell noch weitere Einnahmen durch private und/oder betriebliche Altersvorsorge, welche für die Gesamtbewertung der Einkommenssituation berücksichtigt werden müssten.

3.2.2 Atypische Beschäftigungsverhältnisse

Ein Normalarbeitsverhältnis wird gekennzeichnet durch Eigenschaften wie Vollzeitbeschäftigung mit einem zum Lebensunterhalt sichernden Verdienst, ein Arbeitsvertrag ohne Befristung, eine umfassende Einbettung im sozialen Sicherungssystem und die Gebundenheit des Arbeitnehmenden an Weisungen des Arbeitsgebers (Keller/Seifert, 2011, S. 8).

Atypische Formen der Arbeit hingegen können durch die benannten Kriterien gegenteilig vom Normalarbeitsverhältnis unterschieden werden. Hierzu zählt somit beispielsweise sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit, eine Beschäftigung auf geringfügiger Basis, Arbeitsverhältnisse mit einer Befristung, Leiharbeit aber auch Formen der Selbstständigkeit (ebd., S. 8-9).

Im Jahr 2021 befanden sich etwa 7,1 Millionen Arbeitnehmende in atypischen Beschäftigungsverhältnissen in Deutschland, hiervon ist die Zahl der Selbständigen ausgenommen. Im Vergleich zum Jahr 2017 mit rund 7,7 Millionen Beschäftigten zeigt sich in den letzten Jahren damit eine leicht abnehmende Tendenz (Statistisches Bundesamt, 2022f).

Atypische Beschäftigungsverhältnisse und die damit einhergehenden Ausfallzeiten von Beiträgen oder geringe Verdienste haben einen negativen Einfluss auf die Einkommenssicherung im Alter und können zur Zunahme von Altersarmut führen (Geyer/Steiner, 2010, S. 1). Aufgrund dessen stellt dieser Aspekt den zweiten möglichen Einflussfaktor der persönlichen Entgeltpunkte dar.

Bei der folgenden Darstellung soll sich auf die sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit und die geringfügige Beschäftigung als zwei Formen des atypischen Arbeitsverhältnisses beschränkt werden.

Teilzeitarbeit

Nach § 2 TzBfG liegt Teilzeitbeschäftigung vor, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit geringer ist als die eines vergleichbaren Beschäftigten in einer Vollzeittätigkeit. Eine offizielle einheitliche Stundengrenze ist hierbei allerdings nicht festgelegt (Statistisches Bundesamt, 2022g). Im Jahr 2021 lag die Wochenarbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten in Deutschland im Durchschnitt bei 20,8 Stunden (Eurostat, 2022b).

Im zweiten Quartal 2022 befanden sich insgesamt 28,1 % aller Arbeitnehmenden in Deutschland in einer Teilzeitbeschäftigung. Differenziert nach dem Geschlecht

arbeiteten 47,4 % der Frauen und nur 11,1 % der Männer in einem Arbeitsverhältnis in Teilzeit (Eurostat, 2022c).

Nach § 1 Nr. 1 SGB VI besteht grundsätzlich für alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Schlussfolgernd werden auch in Teilzeitarbeit Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt und dadurch Rentenanwartschaften erworben.

In Bezug auf das Risiko von Altersarmut und dem Wert des Entgeltpunktes zeigt sich das Problem der Teilzeitbeschäftigung in dem, aufgrund der reduzierten wöchentlichen Arbeitszeit, niedrigerem monatlichen Einkommen (Steffen, 2010, S. 3). Wie bereits im Kontext des Risikofaktors „Arbeit im Niedriglohnbereich“ erläutert, führen niedrige Löhne aufgrund des Äquivalenzprinzips der Rentenversicherung und der Methode zur Berechnung der Rentenhöhe, zu einer nur geringen Anzahl an Entgeltpunkten (Bäcker/Schmitz, 2013, S. 35).

Der Effekt der Mindestloohnerhöhung soll auch in Bezug auf diesen Faktor anhand der Berechnung der fiktiven Rentenhöhe illustriert werden. Hierbei gelten die gleichen Grundannahmen wie zuvor, nur dass nun von einer Teilzeitstelle mit 20 Wochenstunden ausgegangen wird. Es werden damit gleich zwei Aspekte miteinander verbunden, die Arbeit in Teilzeit und Vergütung nach Niedriglohn.

Auch auf Grundlage von Teilzeitbeschäftigung zeigt der Vergleich der fiktiven Berechnung der monatlichen Rente eine Verbesserung der Entgeltposition von 905 € auf 1.039 € pro Monat und daraus resultierend eine Steigerung des Wertes des Entgeltpunktes von 0,28 auf 0,32. Bei der vereinfachten Annahme von 45 Beschäftigungs- und Versicherungsjahren ohne Unterbrechung in Teilzeit ergibt sich somit eine Gesamtzahl von 12,56 bzw. 14,43 Entgeltpunkten. Dies entspricht wiederum einer Rentenhöhe von 452 € bzw. 520 € brutto.

Mindest-lohn	Monats-lohn	Jahreslohn	Entgeltpunkt pro Jahr	Gesamtanzahl Entgeltpunkte	Rentenhöhe brutto
10,45 €	905 €	10.860 €	0,28	12,56	452 €
12 €	1.039 €	12.470 €	0,32	14,43	520 €
Berechnungsgrundlagen:					
- Wochenarbeitszeit: 20 Std.					
- Anzahl Wochen pro Monat: 4,33					
- Durchschnittsentgelt: 38.901 €					

-	Versicherungsdauer: 45 Jahre
-	Zugangsfaktor: 1
-	Rentenartfaktor: 1
-	Aktueller Rentenwert: 36,02 €

Tabelle 4: Berechnung Rentenhöhe brutto Teilzeit (Eigene Darstellung)

In Bezug auf den Grundrentenzuschlag zeigt sich durch die Mindestloohnerhöhung ein positiver Effekt, welcher allerdings abhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit ist. Für die Anspruchsberechtigung auf diesen Zuschlag wurde eine Untergrenze von 0,30 Entgeltpunkten im Jahr festgesetzt (DRV Bund, 2021a, S. 8). Das Rechenbeispiel ergibt, dass bei einem Mindestlohn von 10,45 € und einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden dieser Schwellenwert mit 0,28 jährlichen Entgeltpunkten nicht erreicht werden würde, sodass auch kein Grundrentenzuschlag zur monatlichen Rente hinzukommen würde. Dahingegen liegt der Wert eines Entgeltpunktes bei 0,32 bei einem Mindestlohn von 12 €, sodass der Zuschlag Berücksichtigung finden würde.

Somit könnte in diesem Fall die Rentenhöhe durch den Zuschlag in Höhe von etwa 175 € auf insgesamt rund 695 € brutto aufgestockt werden.

Mindestlohn	Entgelt-punkt pro Jahr	Differenz zu Höchstwert	Nach Abzug von 12,5%	Zuschlag in Entgelt-punkten	Zuschlag in Euro	Renten-höhe brutto mit Zuschlag
12 €	0,32	0,16	0,14	4,87	175 €	695 €
Berechnungsgrundlagen:						
- Max. anrechenbare Beitragsjahre: 35						
- Aktueller Rentenwert: 36,02 €						
- Maßgebender Höchstwert für Entgeltpunkt: 0,80						

Tabelle 5: Berechnung Grundrentenzuschlag Teilzeit (Eigene Darstellung)

Abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt sich damit eine monatliche Netto-Rente von rund 406 € bei einem Mindestlohn von 10,45 € und von etwa 623 € bei 12 € Lohn pro Stunde und damit eine Erhöhung um 53,6 %.

Mindestlohn	Rentenhöhe brutto	Beitragssatz	Rentenhöhe netto
10,45 €	452 €	Gesetzliche	406 €
12 €	695 € (mit Grundrentenzuschlag)	Krankenversicherung: 7,3 % Pflegeversicherung: 3,05 %	623 €

Tabelle 6: Berechnung Rentenhöhe netto Teilzeit (Eigene Darstellung)

Insgesamt zeigt sich damit ein deutlicher Anstieg der Netto-Rentenhöhe aufgrund der Mindestlohnerhöhung. Diese große Differenz entsteht allerdings durch den entstandenen Anspruch auf den Grundrentenzuschlag. Eine geringere Wochenarbeitszeit als bei der fiktiven Berechnung angenommen, durch welche die Untergrenze von 0,30 Entgeltpunkten nicht überschritten wird, würde nur zu einem kleineren Effekt bei der Höhe der Rentenleistung durch die Anhebung des Mindestlohns führen.

Geringfügige Beschäftigung (Minijob)

Auch geringfügige Beschäftigungen gelten als Teilzeitarbeit nach § 2 Abs. 2 TzBfG. Definiert wird diese Art des Arbeitsverhältnisses nach § 8 SGB IV. Hierbei kann zwischen einer geringfügigen Beschäftigung, welche regelmäßig die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet (Minijob) und der kurzfristigen Beschäftigung, welche im Laufe eines Jahres auf höchstens drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage beschränkt ist, unterschieden werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV). Nachfolgend soll sich allerdings lediglich auf den Minijob, als Form der geringfügigen Beschäftigung, bezogen werden.

Die Geringfügigkeitsgrenze für einen Minijob lag bis zur Mindestlohnerhöhung bei 450 € Entgelt pro Monat. Ab Oktober 2022 wurde diese Schwelle entsprechend mit der Anhebung des Mindestlohns angepasst auf 520 € monatlich. Bis zu einem Einkommen in dieser Höhe besteht Steuerfreiheit und es müssen auch keine Beiträge für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung entrichtet werden. Im Jahr 2021 waren insgesamt 7,41 Millionen Personen auf Minijob-Basis beschäftigt. Hiervon waren wiederum 3,05 Millionen in der Nebenerwerbstätigkeit und 4,36 Millionen hauptberuflich tätig (IAQ Uni Duisburg-Essen, 2021).

Für diese Form der Beschäftigung gibt es in Bezug auf die Rentenversicherung eine Besonderheit. Bei Minijobs gilt zwar grundsätzlich zunächst die Versicherungspflicht, allerdings ist es möglich sich nach § 6 Abs. 1b SGB VI davon befreien zu lassen.

Hieraus wird der Risikofaktor von geringfügiger Beschäftigung in Bezug auf Altersarmut ersichtlich. Durch die Befreiung von der Pflicht zu Versicherung werden keine vollwertigen Rentenanwartschaften für die Zeit dieser Beschäftigung erworben. Es wird nicht der komplette Verdienst bei der Rentenberechnung mit einbezogen, sondern nur ein gewisser Anteil (DRV Bund, 2022e, S. 13). Dies bewirkt schlussfolgernd, dass aufgrund der sowieso schon sehr geringen Einkommensposition wiederum nur äußerst wenige Entgeltpunkte gesammelt werden (Gasche, 2010, S. 2).

Die Mindestloohnerhöhung auf 12 € brutto pro Arbeitsstunde hatte, wie bereits erwähnt, zur Folge, dass die Geringfügigkeitsgrenze entsprechend auf 520 € angehoben wurde. Wird von einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesehen, wird also dieser volle Verdienst für die Berechnung der Entgeltpunkte herangezogen.

Bei der fiktiven Ermittlung der Rentenhöhe liegt die stark vereinfachte Annahme zugrunde, dass 45 Jahre ohne Unterbrechungen und auch ohne Befreiung von der Versicherungspflicht auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung gearbeitet wurde. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Geringfügigkeitsgrenze voll ausgeschöpft wird.

Hierbei ergibt sich ein Wert des Entgeltpunktes pro Jahr in Höhe von 0,14 bzw. 0,16. Dies entspricht wiederum einer Rente von rund 225 € brutto vor der Mindestloohnerhöhung und 260 € brutto danach.

Monatslohn	Jahreslohn	Entgeltpunkt pro Jahr	Gesamtanzahl Entgeltpunkte	Rentenhöhe brutto
450 €	5.400 €	0,14	6,25	225 €
520 €	6.240 €	0,16	7,22	260 €
Berechnungsgrundlagen:				
- Durchschnittsentgelt: 38.901 €				
- Versicherungsdauer: 45 Jahre				
- Zugangsfaktor: 1				
- Rentenartfaktor: 1				
- Aktueller Rentenwert: 36,02 €				

Tabelle 7: Berechnung Rentenhöhe brutto Minijob (Eigene Darstellung)

Ein Grundrentenzuschlag wird für die erworbenen Entgeltpunkte auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung sowohl vor als auch nach der Mindestloohnerhöhung nicht

gewährt. Mit einem Wert von 0,14 und 0,16 der jährlichen Entgeltpunkte, wird die bereits erläuterte Mindestgröße von 0,30 als Anspruchsvoraussetzung nicht erreicht. Somit zeigt sich hierbei keinerlei Auswirkung.

Mit Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ergibt sich dann eine monatliche Netto-Rente in Höhe von etwa 202 € bzw. 233 € aus der Arbeit auf Minijob-Basis, wenn von der Befreiung der Versicherungspflicht abgesehen wird. Dies entspricht einer Steigerung um 15,6 %.

Monatslohn	Rentenhöhe brutto	Beitragssatz	Rentenhöhe netto
450 €	225 €	Gesetzliche Krankenversicherung:	202 €
520 €	260 €	7,3 % Pflegeversicherung: 3,05 %	233 €

Tabelle 8: Berechnung Rentenhöhe netto Minijob (Eigene Darstellung)

Somit zeigt sich in Bezug auf geringfügige Beschäftigung und die Mindestlohnerhöhung auch eine Steigerung der daraus resultierenden monatlichen Rentenleistung, welche allerdings, ähnlich wie beim Niedriglohn, eher gering ausfällt.

Insgesamt kann somit, bezogen auf die zwei erläuterten Formen der atypischen Beschäftigungsverhältnisse, gesagt werden, dass die Mindestlohnerhöhung auch hier zu einer Steigerung der Anzahl der Entgeltpunkte und somit der monatlichen Rente führen kann. Durch den positiven Effekt hinsichtlich der Berechtigung auf den Grundrentenzuschlag kann dies sogar zu einer sehr deutlichen Anhebung der Rentenhöhe führen, allerdings ist hierbei die Wochenarbeitszeit ausschlaggebend. Ohne den Grundrentenzuschlag zeigt sich jedoch wieder nur eine sehr geringe Wirkung. Die zusätzliche Vorsorge durch die beiden weiteren Säulen der Alterssicherung sind also weiterhin unabdingbar, um die Armutsschwelle überschreiten zu können.

Weiterhin muss auch bei diesen beiden hypothetischen Rechnungen beachtet werden, dass es einen möglichen negativen Effekt durch die mit der Mindestlohnerhöhung einhergehenden Steigerung des Durchschnittsentgelts geben kann, wie bereits beim Aspekt des Niedriglohnsektors beschrieben (s. S. 18). Hierdurch könnte die Aufwertung der Entgeltpunkte wieder gedämpft werden.

3.2.3 Nicht-Erwerbstätigkeit bzw. Nicht-Erwerbsfähigkeit

Zeiten der Nicht-Erwerbsfähigkeit oder der Nicht-Erwerbstätigkeit im individuellen Lebenslauf tragen zu einer verminderten Anzahl an Rentenanwartschaften bei, da sie dazu führen, dass keine oder nur sehr geringe Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Hierzu zählen beispielsweise Phasen von Arbeitslosigkeit, Pflege von Angehörigen oder Kindererziehung. Dies wiederum lässt auch das Risiko für Altersarmut ansteigen (Bogedan/Rasner, 2008, S. 135; Czepek, 2020, S. 88).

Arbeitslosigkeit

Nach § 16 SGB III gelten Personen nach drei Voraussetzungen als arbeitslos. Zum einen liegt vorübergehend kein Beschäftigungsverhältnis vor, weiterhin wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung gesucht, wobei man den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zu Verfügung steht, und schließlich muss die Meldung der Arbeitslosigkeit erfolgt sein.

Die Arbeitslosenquote in Deutschland belief sich im Dezember 2022 auf etwa 5,4 %. Dieser Wert zeigt, wie viele aller potenzieller Arbeitnehmenden aktuell arbeitslos sind (Bundesagentur für Arbeit, 2023, S. 20). Die Dauer von Arbeitslosigkeit in Deutschland lag im Jahr 2021 im Durchschnitt bei 38,5 Wochen (Bundesagentur für Arbeit, 2022, S. 156).

Für Arbeitslosigkeit und die Anrechnung dieser Zeit sowie die Beitragszahlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es verschiedene Regelungen, welche kurz dargestellt werden sollen.

Bei der Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld I besteht grundsätzlich eine Versicherungspflicht in der GRV. Die erforderlichen Beiträge werden dann automatisch von der Agentur für Arbeit übernommen. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass man bereits im Jahr vor dem Leistungsbezug rentenversicherungspflichtig war, also eine sogenannte Vorversicherung bestand. Bei Nichterfüllung kann die Versicherungspflicht aber dennoch versucht beantragt zu werden. Der Beitrag zur GRV ergibt sich aus 80 % des zuletzt verdientem Bruttoarbeitsentgelt. Dadurch werden also auch Entgeltpunkte gesammelt, aber durch das niedrigere zugrundeliegende Einkommen nur eine verminderte Anzahl als bei Erwerbstätigkeit (DRV Bund, 2021b, S. 4-5).

Für den Bezug von Arbeitslosengeld II besteht seit 2011 die Regelung, dass die Beitragszahlung durch die Agentur für Arbeit nicht mehr erfolgt. Es besteht somit keine

Pflicht zur Rentenversicherung mehr, während des Erhaltens dieser Leistung (DRV Bund, 2021b, S. 5).

Wenn also keine Beitragszahlungen in der GRV für die Phase der Arbeitslosigkeit erfolgen, werden für diesen Zeitraum keinerlei Rentenanwartschaften erworben und es entsteht eine Art Lücke, welche bei der Rentenberechnung keine Berücksichtigung findet (ebd., S. 10). Dies wirkt sich schlussfolgernd wiederum negativ auf die Rentenhöhe aus.

Pflegezeiten

Ende 2021 waren etwa 4,96 Millionen Menschen in Deutschland von Pflegebedürftigkeit nach SGB XI betroffen. Hiervon wurden 84 % der Personen zu Hause gepflegt. Von diesen etwa 4,17 Millionen Pflegebedürftigen im häuslichen Umfeld übernahmen für rund 2,55 Millionen vorwiegend die Angehörigen die Versorgung (Statistisches Bundesamt, 2022h).

Wenn Familienangehörige pflegebedürftig werden, hat dies häufig auch Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit der pflegenden Personen in Form von Stundenreduktion oder der vollständigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Um den eigentlich mit einer Berufsaufgabe einhergehenden Ausfällen in Bezug auf die Beiträge zur Sozialversicherung entgegenzuwirken, besteht auch für Pflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 3 Nr. 1a SGB VI eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund, 2021c, S. 4).

Hierzu muss mindestens ein Pflegebedürftiger mit einem Pflegegrad von zwei oder mehr gepflegt werden. Dies muss eine Zeitspanne von Minimum zehn Stunden, aufgeteilt auf wenigstens zwei Tage pro Woche, umfassen. Außerdem darf einer Erwerbstätigkeit, welche neben der Pflegeleistung ausgeübt wird, maximal 30 Stunden pro Woche nachgegangen werden. Weiterhin muss die Pflege notwendig sein und die pflegebedürftige Person ist anspruchsberechtigt auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (ebd., S. 5-6).

Wenn all diese Aspekte erfüllt sind, dann erfolgt zum einen eine Anrechnung der Pflegezeit auf die Mindestversicherungsdauer, welche als Grundvoraussetzung für Bezüge aus der Rentenversicherung erfüllt sein muss (ebd., S. 36). Zum anderen übernimmt die Pflegekasse die Beitragszahlungen für die Rente, deren Betrag sich individuell nach der bezogenen Pflegeleistungsart, dem Pflegegrad und dem Ort der Pflegedurchführung bestimmt (ebd., S. 25).

Für die Zeiten der Pflege, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, gibt es schlussfolgernd keine Leistungen in Bezug auf die eigene Rentenvorsorge durch die

Pflegekasse. Es gäbe allerdings die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung, welche selbst finanziert werden müsste (DRV Bund, 2021c, S. 15).

Kindererziehung

Auch die Erziehung von Kindern, kann dazu führen, dass dem Beruf nur noch im reduzierten Maße oder überhaupt nicht mehr nachgegangen werden kann. Für diesen Fall wurde von der deutschen Rentenversicherung ebenso eine Form des Ausgleichs für daraus resultierende Ausfälle oder eine Verminderung der Beitragszahlungen geschaffen (DRV Bund, 2022f, S. 2).

Nach § 3 Nr. 1 SGB VI besteht für Personen während Zeiten der Kindererziehung unter den Voraussetzungen nach § 56 SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bedingung hierfür ist, dass die Zeit demjenigen Elternteil angerechnet wird, welcher die Erziehung überwiegend übernommen hat. Der gewöhnliche Aufenthaltsort sollte zudem in Deutschland liegen, wo auch die Erziehung stattfindet.

Die Kindererziehungszeit hat ihren Beginn mit dem Monat nach der Geburt des Kindes und dauert 36 Monate an, wenn das Kind ab 1992 geboren wurde. Für Kinder, dessen Geburtstag vor dem 01.01.1992 liegt, gelten 30 Monate als Zeitspanne. Werden mehrere Kinder zur selben Zeit erzogen, erfolgt eine entsprechende Verlängerung dieser Zeiten (DRV Bund, 2022f, S. 8). Für diesen Zeitraum übernimmt der Bund die Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung, sodass Entgeltpunkte erworben werden (ebd., S. 4, 17). Hierbei erhält man für ein Jahr Kindererziehung etwa einen persönlichen Entgeltpunkt. Falls noch eine Erwerbstätigkeit neben der Erziehung verfolgt wird, erhält man diese Punkte zusätzlich zu den durch eigene Beiträge erworbenen Anwartschaften (DRV, 2022b).

Zusammenfassend zeigt sich also, dass für Zeiten der Nicht-Erwerbstätigkeit oder Nicht-Erwerbsfähigkeit bestimmte Ausgleichssysteme der gesetzlichen Rentenversicherung geschaffen wurden, um den daraus resultierenden Ausfällen in den Beitragszahlungen oder der Versicherungsdauer in der GRV ein Stückweit entgegenzuwirken. Hierfür müssen aber auch die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein.

In Bezug auf die Mindestloohnerhöhung lässt sich sagen, dass sich die beschriebenen Ausgleichssysteme in den meisten Fällen nicht am zuvor in Erwerbstätigkeit verdienten Lohn orientieren, sodass sich hierauf auch keine Auswirkungen durch die Änderung des Mindestlohns zeigen können. Lediglich für die Beitragszahlungen in die GRV für die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld I wird der vorherige Verdienst herangezogen. Hierbei

könnte durch die Mindestlohnerhöhung eventuell ein etwas höheres Entgelt zugrunde gelegt werden.

Für den Fall, dass aufgrund fehlender Anspruchsvoraussetzungen kein Ausgleichssystem greift und auch keinerlei Erwerbstätigkeit verfolgt wird bzw. verfolgt werden kann, werden auch keine Rentenanwartschaften erworben. Der Mindestlohn und seine Anhebung kann hierbei schlussfolgernd keinen direkten Effekt auf diese Phasen ohne Arbeitsentgelt und damit auch nicht auf das Risiko für Altersarmut erzeugen, da sich der Mindestlohn lediglich auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit auswirken kann.

3.3 Die Bedeutung soziostruktureller Merkmale

Die im vorherigen Kapitel dargestellten Einflussfaktoren in der Erwerbsbiografie, welche zu einer verringerten Anzahl an persönlichen Entgeltpunkten am Ende des Lebenslaufs führen können, können noch einmal durch bestimmte Aspekte verstärkt werden.

Im Folgenden sollen deswegen soziostrukturelle Merkmale erörtert werden, welche die Wahrscheinlichkeit für den Erwerb einer nur geringen Summe von Entgeltpunkten und somit auch das individuelle Risiko für Altersarmut noch weiter erhöhen können.

3.3.1 Migrationshintergrund

Als erster möglicher verstärkender Einflussfaktor auf die Rentenanwartschaften und für die Gefahr der Altersarmut ist der Migrationshintergrund zu benennen.

Einen Migrationshintergrund hat eine Person, wenn „sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde“ (Statistisches Bundesamt, 2022i). Wenn die Person selbst betroffen ist, wird dies auch als direkter Migrationshintergrund bezeichnet. Ist ein Elternteil zugewandert, kennzeichnet dies einen sogenannten indirekten Migrationshintergrund (Metzing/Schacht, 2019, S. 1).

Demnach lebten im Jahr 2021 etwa 22,31 Millionen Menschen mit einem Migrationshintergrund in Deutschland. Diese Zahl zeigt in den vergangenen Jahren eine stets zunehmende Entwicklung (Statistisches Bundesamt, 2022j, S. 64).

Im Jahr 2019 lag die Armutsgefährdungsquote von Migranten ab 65 Jahren bei 33,4 %, wohingegen sie bei Senioren ohne Migrationshintergrund lediglich 13,2 % betrug (Seils, 2020, S. 3-4). Auch zwei Studien der Bertelsmann-Stiftung zeigen auf, dass Personen mit Migrationshintergrund einem erhöhten Risiko für Altersarmut unterliegen und somit zu den Risikogruppen zählen (Buslei et al., 2019, S. 9; Buslei et al., 2017, S. 8). Nach den in den Studien verwendeten Simulationsmodellen für die Entwicklung der

Altersarmut bis 2036 bzw. 2050 wird dieser Unterschied auch in Zukunft bestehen bleiben (Buslei et al., 2019, S. 86, 127; Buslei et al., 2017, S. 72, 103).

Laut Alterssicherungsbericht vom Jahr 2020 steht Migranten ab 65 Jahren ein geringeres Einkommen im Alter zur Verfügung als Senioren, welche in Deutschland geboren wurden. Ein Grund hierfür wird in niedrigeren Rentenbezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung gesehen (BMAS, 2020, S. 127-128).

Personen mit Migrationshintergrund sind möglicherweise für einen Teil ihres Erwerbslebens nicht in Deutschland erwerbstätig, wenn sie erst später zuwandern. Dies hat zu Folge, dass für diese Zeit auch keine Rentenansprüche erworben werden (Künemund/Vogel, 2022, S. 18). Diesem Risiko für Lücken in der Altersvorsorge soll zwar durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen entgegengewirkt werden, allerdings bestehen diese nicht mit außereuropäischen Ländern (Söhn, 2018, S. 11-12). Weiterhin sind Migranten häufiger von einer niedrigeren Einkommensposition und Arbeitslosigkeit betroffen (ebd., S. 47-49; Göbler/Grabka, 2020, S. 6).

Diese Faktoren führen, wie bereits aufgezeigt, zu einer insgesamt niedrigen Anzahl an persönlichen Entgeltpunkten und somit zu einer geringeren Rentenhöhe. Der Aspekt des Migrationshintergrundes kann also dadurch das Risiko für Altersarmut besonders verstärken.

3.3.2 Niedriges Bildungsniveau

Einen zweiten Aspekt, welcher besonders Einfluss auf die Rentenhöhe und das Risiko für Altersarmut nehmen kann, stellt das individuelle Bildungsniveau dar.

Der Anteil von Personen mit allgemeiner Hochschulreife und Akademikern in Deutschland steigt immer mehr. Allerdings bleibt gleichzeitig die Quote an Personen, welche keinen Bildungsabschluss haben, auf einem nahezu gleichbleibenden Niveau (Blaeschke/Freitag, 2021, S. 101). Laut Datenreport 2018 besaßen im Jahr 2016 4 % der Bevölkerung ab 25 Jahren keinen allgemeinbildenden Schulabschluss sowie rund 18 % keinen beruflichen Abschluss und absolvierten zu diesem Zeitpunkt auch keine Ausbildung (Freitag/Schulz, 2018, S. 121). Im Jahr 2018 lagen diese Werte nach dem Datenreport 2021 weiterhin konstant bei 4 % bzw. etwa 17,2 % (Blaeschke/Freitag, 2021, S. 119).

Für Menschen mit niedrigem Bildungsniveau bzw. niedriger Qualifikation zeigt sich nach mehreren Studien ein höheres Risiko für Armut im Alter als mit höheren Bildungsabschlüssen (Buslei et al., 2019, S. 127; Buslei et al., 2017, S. 103;

Braun/Thomschke, 2017, S. 19). Unter niedriger Bildung wird hierbei ein Schulabschluss der Mittelstufe und keine Berufsausbildung eingeordnet (Buslei et al., 2017, S. 71).

Laut der im Rahmen der Studie der Bertelsmann-Stiftung durchgeführten Simulation, kann die Gefahr für Altersarmut bis 2036 bei den Personen mit geringer Qualifikation auf bis zu rund 37 % ansteigen, gemessen an der Armutsrisikoquote. Wohingegen der prozentuale Anteil bei mittlerer oder hoher Qualifikation bei nur etwa 21 % bzw. 13 % liegen wird (ebd.).

Niedrig Gebildete arbeiten häufig in eher gering vergüteten Arbeitsplätzen und haben zudem auch ein höheres Risiko für Arbeitslosigkeit. Daraus resultiert wiederum eine geringe Anzahl an Entgeltpunkten und somit eine niedrigere Rentenhöhe. Hieraus lässt sich also das erhöhte Risiko für Altersarmut ableiten (Gasche, 2010, S. 3).

Bezüglich des Bildungsstandes zeigen sich noch Zusammenhänge hinsichtlich weiterer soziostruktureller Merkmale. Hierbei ist besonders der bereits im vorherigen Kapitel erörterte Aspekt des Migrationshintergrundes zu benennen. Die Qualifikation von Migranten ist häufig abhängig von dem Zuzugsalter und dem ursprünglichen Herkunftsland. Nach dem Datenreport 2021 hatten 2018 beispielsweise 41 % der Personen, welche mit 19 Jahren oder älter immigriert sind, keinen beruflichen Abschluss. Dahingegen lag dieser Wert bei nur 13 % bei den Personen ohne Migrationshintergrund (Blaeschke/Freitag, 2021, S. 118).

Daraus lässt sich schlussfolgern, dass auch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen soziostrukturellen Merkmalen vorhanden sind und diese sich noch einmal mehr auf die Einkommenssituation im Alter auswirken können.

3.3.3 Ostdeutschland

Das Leben und Arbeiten in Ostdeutschland kann als dritter möglicher Verstärker des Risikos fürs Altersarmut deklariert werden.

Die Armutsgefährdungsquote für Personen aus Ostdeutschland liegt jeher über der von Menschen, welche in Westdeutschland leben. Allerdings nähern sich die Werte in den letzten Jahren auch immer mehr an. Im Jahr 2019 waren 17,9 % der Personen aus Ostdeutschland und 15,4 % aus Westdeutschland von Armut bedroht (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2022b). Differenziert nach dem Alter zeigt sich hierbei allerdings ein auffälliger Unterschied. Über 64-jährige Männer als auch Frauen aus Ostdeutschland haben im selben Jahr eine niedrigere Armutsgefährdungsquote mit 13 % bzw. 14,4 % als die gleiche Alterskohorte aus Westdeutschland mit 13,7 % bzw. 18,2 %. Wohingegen alle anderen Altersgruppen von 18 bis 64 Jahren stets ein höheres

Armutsrisiko in den neuen Bundesländern haben als in den alten Ländern (Bundeszentrale für politische Bildung, 2020).

Dies lässt sich damit erklären, dass Erwerbsbiografien von Personen aus Ostdeutschland häufig ein zweigeteiltes Szenario zeigen. Zunächst bestand ein durchgehendes Arbeitsverhältnis während des Lebens in der ehemaligen DDR, sodass ältere Personen noch relativ kontinuierliche Erwerbsverläufe aufweisen. Ab Beginn der Wiedervereinigung entstanden jedoch immer mehr Unterbrechungen aufgrund der damaligen enormen Stellenreduktion und der Massenarbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern (Brettschneider, 2022, S. 318). Auch heute noch liegt die Arbeitslosenquote Ostdeutschlands mit aktuell 6,8 % stets über der der alten Länder mit 5 % (Bundesagentur für Arbeit, 2023, S. 20). Somit haben schlussfolgernd jüngere ostdeutsche Personen ab der Wiedervereinigung vermehrt Versicherungslücken in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinzukommt, dass das Lohnniveau von Arbeitnehmenden in Ostdeutschland stets unterhalb dessen in Westdeutschland liegt. Im Jahr 2020 befand sich der monatliche Bruttodurchschnittslohn im Osten Deutschlands bei 2.850 €, wohingegen er im Westen bei 3.320 € lag (Frei et al., 2021, S. 88). Weiterhin arbeiten ostdeutsche Personen häufiger im Niedriglohnsektor (Göbler/Grabka, 2020, S. 6). Hieraus kann eine Gefahr für niedrige persönliche Entgeltpunkte und einer entsprechend niedrigen Rente abgeleitet werden.

Für die Berechnung der individuellen Entgeltpunkte für die Rentenhöhe liegt aktuell für die neuen Bundesländer noch eine Sonderregelung vor. Für vergangene Zeiträume der Versicherung in der ehemaligen DDR und den jetzigen neuen Bundesländern werden sogenannte „Entgeltpunkte Ost“ errechnet. Die Verdienste werden anhand eines Umrechnungsfaktors aufgestockt, sodass zu starke Differenzen im Lohnniveau geglättet werden sollen. Dieser Faktor entspricht in etwa dem Verhältnis des Durchschnittsentgelts West zum Durchschnittsentgelt Ost. Ebenso besteht im Moment noch die Unterscheidung zwischen einem aktuellem Rentenwert Ost und West, welcher aber genauso in den nächsten Jahren vollends angepasst werden soll. Dieser Prozess zur Angleichung der Renten von Ost und West soll bis 2025 abgeschlossen sein (DRV Bund, 2022c, S. 5-7).

Nach den beiden Simulationsmodellen der Bertelsmann-Stiftung zeigt sich für die Personen aus Ostdeutschland dennoch für die Zukunft bis 2036 bzw. 2050 ein deutlicherer Anstieg der Armutsrisikoquote im Alter. Im Osten Deutschlands erhöht sich der Wert um rund 10 % bzw. 14 % im Vergleich zu Westdeutschland mit nur etwa 2 %,

aufgrund der Auswirkungen der erläuterten Erwerbsbiografien (Buslei et al., 2017, S. 71; Buslei et al., 2019, S. 85).

Somit lässt sich sagen, dass Personen aus Ostdeutschland, aufgrund der benannten Aspekte, ein höheres Risiko für Altersarmut aufweisen können.

3.3.4 Frauen

Ein letzter Faktor, welcher Auswirkungen auf das Risiko für geringe Rentenanwartschaften haben kann, ist das Frau-Sein.

Die Armutsgefährdungsquote zeigt für das Jahr 2019 in nahezu allen Alterskohorten zwischen 18 und 65 Jahren und älter einen höheren Wert für Frauen als für Männer an. Dies ist sowohl für Ost- als auch Westdeutschland der Fall (Bundeszentrale für politische Bildung, 2020).

Ein Grund hierfür könnte in der Erwerbstätigkeit von Frauen liegen. In Deutschland arbeiteten im zweiten Quartal vom Jahr 2022 fast die Hälfte (47,7 %) aller erwerbstätigen Frauen in einer Teilzeitstelle, wohingegen es nur 11,1 % der Männer waren (Eurostat, 2022c). Der Hauptgrund für die Beschäftigung in Teilzeit liegt hauptsächlich in der Betreuung von Kindern oder erwerbsunfähigen Erwachsenen (Eurostat, 2022d). Der aus der verminderten Arbeitszeit resultierende niedrigere Lohn, führt, wie bereits erläutert, wiederum bei der Rente zu nur wenigen Entgeltpunkten.

Zudem ist auch in Deutschland der sogenannte Gender Pay Gap noch deutlich ausgeprägt. Der Begriff bezeichnet den geschlechterspezifischen Unterschied der Entgelte zwischen Frauen und Männern. Hierbei wird der jeweilige durchschnittliche Bruttostundenlohn ins Verhältnis zueinander gesetzt. Innerhalb der letzten Jahre ist hierbei eine leicht abnehmende Tendenz zu verzeichnen, wobei der bisherige Spitzenwert bei 23 %, zuletzt im Jahr 2012, lag. Im Jahr 2021 betrug der Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern noch 18 %. Das bedeutet, dass Männern in diesem Jahr einen rund 18 % höheren Bruttostundenlohn im Durchschnitt verdient haben (Statistisches Bundesamt, 2022k). Weiterhin ist es häufig das weibliche Geschlecht, welches einer Erwerbsarbeit im Niedriglohnssektor nachgeht (Göbler/Grabka, 2020, S. 6). Durch beide benannten Aspekte können schlussfolgernd die persönlichen Entgeltpunkte niedriger ausfallen.

Vor allem alleinstehende Frauen, welche aufgrund der eben aufgeführten Faktoren nicht genug eigene Rentenanwartschaften sammeln, haben nochmal ein höheres Armutsrisiko im Alter. Durch einen Partner und seine zusätzlichen Alterseinkünfte

bestände die Möglichkeit einseitige niedrige Rentenleistungen zu kompensieren und dadurch wiederum Armut abwehren zu können (Künemund/Vogel, 2022, S. 17).

Insgesamt lässt sich also schließen, dass das weibliche Geschlecht ein verstärkender Faktor für die Gefahr der Altersarmut sein kann.

Alle nun benannten soziostrukturellen Merkmale haben zusammenfassend somit gemeinsam, dass sie zu einer höheren Wahrscheinlichkeit für eine niedrigere Einkommensposition, für Diskontinuitäten in der Erwerbsbiografie und/oder auch für das Bestehen atypischer Beschäftigungsverhältnisse, führen. Insgesamt erhöht dies das Risiko wenige persönliche Entgeltpunkte zu erwerben und damit auch die Gefahr für Armut im Alter.

Die Auswirkungen der im Oktober 2022 vollzogenen Erhöhung des Mindestlohns auf die aufgeführten Aspekte bzw. Personengruppen in Zusammenhang mit dem Risiko der Altersarmut, können also dem vorhergehenden Kapitel 3.2 „Einflussfaktoren auf den persönlichen Entgeltpunkt“ entnommen werden. Hier wurde bereits der jeweilige mögliche Effekt der Mindestlohnerhöhung bezogen auf den Niedriglohnbereich, atypische Formen der Beschäftigung und Unterbrechungen im Lebenslauf aufgrund von Nicht-Erwerbstätigkeit bzw. -fähigkeit erörtert.

4 Betriebliche Altersvorsorge und Mindestlohnerhöhung

Nachfolgend wird nun die betriebliche Altersvorsorge, als zweite Säule des drei-Säulen-Systems der Alterssicherung in Deutschland, näher beleuchtet. Hierbei soll erörtert werden, wie sich die Mindestlohnerhöhung auf diesen Bereich auswirken könnte.

Aufgrund der im Jahr 2001 und 2004 vollzogenen Riester- und Nachhaltigkeitsreform, welche die Einführung des bereits benannten Riester- und Nachhaltigkeitsfaktors zur Folge hatten, liegt die Anpassung der Renten stets unterhalb der Entwicklung des Lohnniveaus (Gasche, 2010, S. 2). Laut Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung des Jahres 2021 liegt aktuell ein Sicherungsniveau vor Steuerabzug in Höhe von 49,4 % vor, welches allerdings nach Vorausberechnungen bis 2035 auf etwa 45,8 % absinken wird (BMAS, 2021, S. 39). Als Sicherungsniveau vor Steuern oder auch Rentenniveau wird das Verhältnis zwischen der Standardrente mit 45 Entgeltpunkten und dem Durchschnittsentgelt bezeichnet. Hierdurch wird also sichtbar, wie die Entwicklung der Renten in Relation zu den Löhnen ausfällt (BMAS, 2022d).

Durch die Ausweitung privater und betrieblicher Altersvorsorge soll die, aufgrund dieser Rentenreformen entstandene Rentenlücke, abgedeckt werden. Somit hat die weitere Altersvorsorge, neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, eine

tragende Rolle zugeordnet bekommen. Das Risiko für Altersarmut kann steigen, wenn zusätzliche Systeme zur Alterssicherung nicht genutzt werden bzw. nicht genutzt werden können (Gasche, 2010, S. 2).

Genauso wie die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen die private und betriebliche Altersvorsorge dem Äquivalenzprinzip, sodass auch hier ein starker Zusammenhang zwischen den gezahlten Beiträgen und den später gewährten Leistungen vorzufinden ist. Dies hat wiederum zur Folge, dass Personen, welche gar keine oder nur eine eingeschränkte Möglichkeit haben, entsprechende Beiträge zur Vorsorge von ihrem Entgelt zu entrichten, später keine oder nur sehr geringe zusätzliche Einnahmen beziehen können (Bäcker/Schmitz, 2013, S. 36).

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung existieren sowohl in der betrieblichen als auch in der privaten Altersvorsorge keine Ausgleichssysteme für Ausfälle in den Beitragszahlungen, wenn man beispielsweise arbeitslos ist, Kinder großzieht oder auch Angehörige pflegen muss (ebd.). Schlussfolgernd kann also gesagt werden, dass diese Aspekte die Gefahr, nicht ausreichend zusätzlich vorsorgen zu können und somit für Altersarmut, verstärken können.

Eine grundlegende Hürde für die Inanspruchnahme der BAV in Form der Entgeltumwandlung stellt § 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG dar. Hiernach ist ein Mindestbeitrag festgelegt, welcher zwingend geleistet werden muss. Im Jahr 2021 lag dieser Betrag bei 20,56 € im Monat bzw. 246,75 € im Jahr (Geyer/Himmelreicher, 2021, S. 6).

Gefördert wird die Umwandlung des Entgeltes dahingehend, dass für die Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge unter bestimmten Voraussetzungen, je nach Durchführungsweg, bei der Einzahlung Sozialabgaben- und Steuerfreiheit besteht. Erst bei Bezug und somit der Auszahlung der Rentenleistung erfolgt die Besteuerung und die Entrichtung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (ebd., S. 4-5). Allerdings gibt es auch hier seit dem Jahr 2020 eine Entlastung. Für Betriebsrenten besteht seitdem ein Freibetrag von 159,25 € im Monat, für welchen keine Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet werden müssen. Erst Renten, die oberhalb dieser Grenze liegen, werden dann anteilig verbeitragt (Bundesministerium für Gesundheit, 2019).

Hinsichtlich soziostruktureller Merkmale zeigte sich nach Daten des Jahres 2018, dass ein größerer Anteil der Männer (ca. 21 %) betrieblich vorsorgt als Frauen (ca. 16 %). Weiterhin ist diese Art der Vorsorge deutlich häufiger in Westdeutschland (ca. 19 %) vorzufinden als in Ostdeutschland (ca. 15 %). Personen ohne Bildungsabschluss sorgen

zudem seltener (ca. 8 %) durch eine Betriebsrente vor als mit einem höheren Bildungsniveau (ca. 18-29 % je nach Qualifikation). Weiterhin wird ersichtlich, dass die Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung mit der wöchentlichen Arbeitszeit korreliert. Nur etwa 16 % der Teilzeitarbeitenden mit 20 bis 35 Wochenstunden und rund 11 % mit weniger als 20 Arbeitsstunden pro Woche sorgen betrieblich vor, wohingegen es ca. 25 % der Personen mit 35 bis 40 Arbeitsstunden pro Woche sind. Bei Minijobbern liegt die Quote der betrieblichen Altersvorsorge bei unter einem Prozent (Geyer/Himmelreicher, 2021, S. 10-11). In diesem Fall besteht der Anspruch auf Entgeltumwandlung auch nur, wenn keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt (DRV Bund, 2022e, S. 11-12). Auffällig ist weiterhin, dass das Vorhandensein einer betrieblichen Altersvorsorge sehr stark von der Höhe des Stundenlohns abhängt. Arbeitnehmende mit einem hohen Entgelt lassen dieses häufiger umwandeln als Personen im Mindest- und Niedriglohnsektor, hierbei zeigt sich ein beinahe linearer Anstieg der Verbreitung mit der Lohnhöhe (Geyer/Himmelreicher, 2021, S. 18-19). Um die BAV für Geringverdiener bzw. deren Arbeitgeber attraktiver zu gestalten, wurde im Rahmen des Betriebsstärkungsgesetzes ein staatlicher Zuschuss nach § 100 EstG für die Beiträge dieser Personengruppe zur betrieblichen Altersvorsorge eingeführt (ebd., S. 4).

Insgesamt zeigen sich also in Bezug auf die betriebliche Altersvorsorge die gleichen Charakteristika wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung, welche zu geringeren Anwartschaften führen. Diese Personengruppen sind also bei beiden Säulen der Alterssicherung gefährdeter ein geringeres Einkommen zu erzielen und somit von Armut im Alter bedroht zu sein.

Wie eben beschrieben, gibt es einen markanten Zusammenhang zwischen dem Stundenlohn und der Inanspruchnahme der BAV. Die Mindestlohnerhöhung auf 12 € pro Stunde führt bei einer gleichbleibenden Arbeitszeit zu einem höheren Entgelt. Aufgrund dessen könnte in Bezug auf die Mindestlohnerhöhung schlussfolgernd vermutet werden, dass durch die steigenden Löhne auch die Entgeltumwandlung mehr genutzt werden würde. Hierdurch bestände wiederum die Möglichkeit dem Risiko von Altersarmut entgegenzuwirken, wenn durch die vermehrte BAV die Rentenlücke verkleinert und somit das Einkommen im Alter erhöht werden würde.

Dem könnte allerdings entgegengehalten werden, dass die Verbreitungsquote der BAV seit dem Jahr 2015, in welchem der gesetzliche Mindestlohn eingeführt wurde, nicht gestiegen ist, sondern sogar abgenommen hat. Zwar ist die absolute Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit BAV seither angewachsen, jedoch erfolgte gleichzeitig ein dynamischerer Anstieg der Beschäftigungen (BMAS, 2020, S. 141).

Eine Zunahme der betrieblichen Altersvorsorge wird zudem auch kritisch betrachtet. Der Grund hierfür liegt in der Absenkung des beitragspflichtigen Bruttolohns aufgrund des beitragsfreien Teils des Entgeltes, welches umgewandelt wird. Dies führt wiederum zu einer niedrigeren Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wodurch ein noch größerer Teil des Alterseinkommens durch die zusätzliche Altersvorsorge kompensiert werden muss (Geyer/Himmelreicher, 2021, S. 4-5). Wobei Arbeitgeber seit 2022 gesetzlich dazu verpflichtet sind, Anteile der aufgrund der Brutto-Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, als eine Art Ausgleich dafür in die betriebliche Rente mit einzuzahlen (DRV Bund, 2022d, S. 5). Weiterhin sinken die Beitragseinnahmen der GRV infolge von geringeren Einzahlungen, was dann auch eine dämpfende Wirkung auf die Rentenanpassung und den Beitragssatz haben kann (Geyer/Himmelreicher, 2021, S. 5).

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass infolge der dargestellten Abhängigkeit der Nutzung der BAV vom Stundenlohn die Möglichkeit besteht, dass durch die Mindestlohnerhöhung die Entgeltumwandlung vermehrt genutzt wird. Dies würde sich wiederum positiv auf das Risiko für Altersarmut auswirken. Allerdings zeigten sich bisher, gemessen an der Verbreitungsquote der betrieblichen Altersvorsorge, keine sichtbaren positiven Auswirkungen durch die Einführung und die bereits erfolgten Anhebungen des Mindestlohns. Die genaue Wirkung der jetzigen, deutlich umfassenderen Mindestlohnerhöhung bleibt abzuwarten.

5 Private Altersvorsorge und Mindestlohnerhöhung

Abschließend soll nun noch die dritte und letzte Säule des Alterssicherungssystem, die private Altersvorsorge, begutachtet und hinsichtlich der Mindestlohnerhöhung bewertet werden. Hierbei soll sich speziell auf die Riester-Rente bezogen werden.

Genauso wie die betriebliche hat auch die private Altersvorsorge, in Form von beispielsweise der Riester-Rente, enorm an Bedeutung für den Ausgleich des sinkenden Rentenniveaus gewonnen. Jedoch wird deutlich, dass diese Variante der Altersvorsorge immer noch zu wenig genutzt und die anfängliche Dynamik der Verbreitung seit den letzten zehn Jahren stillsteht. Der Anteil der erwerbsfähigen Personen, welche in Deutschland auf diese Art fürs Alter vorsorgen, stagniert seither bei etwa 25 % (Geyer et al., 2021, S. 668).

Bei der Betrachtung von soziostrukturellen Charakteristika im Bereich der privaten Altersvorsorge wird ersichtlich, dass im Gegensatz zur betrieblichen Vorsorge beim weiblichen Geschlecht mit 28 % häufiger ein Riester-Vertrag vorliegt als bei Männern mit etwa 23 %. Dies lässt sich mit den geförderten Zulagen wie der Kinderzulage begründen,

welche einen Riester-Vertrag für Frauen attraktiver gestaltet. Weiterhin zeigt sich, dass deutlich mehr Personen ohne Migrationshintergrund (ca. 28 %) eine Riester-Rente besparen als mit direkten bzw. indirektem Migrationshintergrund (ca. 15 % bzw. 18 %). Nur 11 % der Personen ohne Bildungsabschluss haben einen Riester-Vertrag abgeschlossen, wohingegen es bis zu 36 % mit einem Fachhochschulabschluss sind. Außerdem sinkt auch der prozentuale Anteil an Riester-Verträgen mit den Jahren der Arbeitslosigkeit. Etwa 29 % der Menschen mit bis zu einem Jahr Arbeitslosigkeit, aber nur rund 14 % der Menschen, welche über 5 Jahren arbeitslos sind, sparen mit einem Riester-Vertrag. Genauso wie bei der Betriebsrente ist außerdem auch bei der Riester-Rente ein starker Zusammenhang mit der Einkommenshöhe erkennbar. Etwa 17 % der Geringverdiener verfügt über einen Riester-Vertrag, mit einer höheren Einkommensposition steigt dies auf bis zu etwa 33 % an. Auch bei Betrachtung des Haushaltsnettoeinkommens zeigt sich, dass ein niedriges Einkommen mit einem niedrigen Anteil an Riester-Sparern korreliert (Geyer et al., 2021, S. 669-671). Voraussetzungen für jegliche Formen des privaten Sparens sind die Sparbereitschaft sowie die grundlegende Sparfähigkeit. Gerade für Personen mit niedrigem Einkommen ist dies nicht immer und in ausreichendem Maße möglich, um dadurch auch die sinkenden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung kompensieren zu können (Schmähl, 2007, S. 28).

Damit liegen in Bezug auf die Riester-Rente als private Altersvorsorge dieselben Merkmale vor, ausgenommen des Geschlechts, welche bereits bei der betrieblichen und der gesetzlichen Altersvorsorge die Wahrscheinlichkeit für geringe oder sogar keine Rentenansprüche erhöhen. Das Risiko für Altersarmut ist für diesen Personenkreis für alle benannten Arten der Altersvorsorge schlussfolgernd besonders hoch.

Aufgrund der dargestellten Abhängigkeit zwischen dem Bruttoeinkommen bzw. dem Haushaltsnettoeinkommen und der Verbreitung von Riester-Verträgen besteht die Möglichkeit von einem positiven Effekt durch den Mindestlohn. Eine aus der Mindestlohnerhöhung resultierende Zunahme des Einkommens könnte schlussfolgernd eventuell zu einer steigenden Inanspruchnahme von Riester-Verträgen bzw. privater Altersvorsorge führen. Dadurch könnte wiederum das Risiko für Armut im Alter für diese Personengruppen verringert werden.

Dem könnte entgegenstehen, dass aufgrund der stagnierenden Vertragsabschlüsse und abnehmenden Zinsentwicklungen, mehrere Anbieter künftig keine neuen Riester-Verträge anbieten, abschließen und somit keine Neukunden mehr aufnehmen (Geyer et al., 2021, S. 669).

Des Weiteren ist es notwendig, um die benannte Sparbereitschaft zu entwickeln, über ein grundlegendes Wissen bezüglich der Notwendigkeit und Verfügbarkeit von Anlageformen zu verfügen. Die Anzahl an Anbietern und Vertragsformen sind allerdings sehr vielfältig und auch komplex (Bode/Wilke, 2013, S. 177). Dies kann weiterhin eine Hürde für den Abschluss einer privaten Altersvorsorge darstellen.

Zudem ist auch hier, wie bei der betrieblichen Altersvorsorge, keine markante Veränderung im Zeitraum ab 2015, mit der Einführung des Mindestlohns und den bisherigen, allerdings kleiner ausfallenden, Anhebungen des Mindestlohniveaus, sichtbar. Seit 2017 ein Höchstwert von 16,6 Millionen abgeschlossenen Verträgen erreicht wurde, zeigt sich sogar eine rückläufige Entwicklung auf 16,2 Millionen im Jahr 2021 (BMAS, 2022c).

Insgesamt lässt sich somit sagen, dass die Mindestloohnerhöhung die Möglichkeit bietet, die private Altersvorsorge durch ein höheres Einkommen zu verbessern bzw. zu verbreitern. Jedoch müssten hierfür die nötigen Angebote bestehen bleiben und die entsprechende Sparbereitschaft vorhanden sein. Außerdem bleibt fraglich, ob die aktuelle Erhöhung eine Steigerung der Riester-Verträge mit sich bringt, da durch die Einführung und die zuvor durchgeführten Anhebungen des Mindestlohns keine besonderen Auswirkungen, gemessen an der Anzahl der Riester-Verträge, ersichtlich wurden.

6 Diskussion

Im Folgenden wird ein zusammenfassender Überblick über die wichtigsten Erkenntnisse der vorliegenden Arbeit dargestellt.

Die Analyse der gesetzlichen Altersvorsorge durch die gesetzliche Rentenversicherung, hat ergeben, dass zwei Faktoren der Rentenformel von der Mindestloohnerhöhung beeinflusst werden können.

Als erstes Element, welches Auswirkungen auf die schlussendliche Rentenhöhe hat, wurde der aktuelle Rentenwert analysiert. Mithilfe der Rentenanpassungsformel wird der aktuelle Rentenwert jährlich neu angepasst. Bei drei Faktoren dieser Formel, dem Lohnfaktor, dem Beitragssatzfaktor und dem Nachhaltigkeitsfaktor, können Folgen durch den Mindestlohn ersichtlich werden. Allerdings hängt dies von den damit einhergehenden Lohn- und Beschäftigungseffekten ab. Für die Einführung des Mindestlohns kann gesagt werden, dass es keine nennenswerte Wirkung auf den aktuellen Rentenwert gab. Für die Konsequenzen aus der Erhöhung des Mindestlohns müssen die daraus resultierenden Effekte abgewartet werden.

Die zweite Komponente sind die persönlichen Entgeltpunkte, welche einen entscheidenden Einfluss auf die letztendliche Rentenhöhe haben. Eine geringe Anzahl an niedrigen Entgeltpunkten führt wiederum zu einer geringen Rentenleistung. Die individuelle Erwerbsbiografie und die damit zusammenhängende Versicherung in der GRV sind maßgebend für die Zahl der Entgeltpunkte. Aufgrund dieser Wechselwirkung wurden verschiedene Aspekte identifiziert, welche die Menge an Entgeltpunkten beeinflussen und somit das Risiko für Altersarmut erhöhen können.

Zum einen zählt hierzu die Arbeit im Niedriglohnssektor. Der damit einhergehende Niedriglohn pro Monat und schließlich auch im Jahr führt nur zu geringen persönlichen Entgeltpunkten. Der Vergleich der fiktiven Berechnung der Rentenhöhe des vorherigen Mindestlohns von 10,45 € mit dem erhöhten Wert auf 12 € pro Stunde ergibt eine grundsätzliche Zunahme der Netto-Rentenleistung. Allerdings liegt der Wert weiterhin deutlich unterhalb der Armutsschwelle nach der Armutsgefährdungsquote. Lediglich die Schere zwischen Einkommenshöhe und Armutsgrenze könnte minimal verringert werden.

Die Veränderung der Arbeitswelt, weg von Normalarbeitsverhältnissen hin zu immer häufiger auftretenden atypischen Beschäftigungsformen, stellte sich als weiterer Risikofaktor für wenige Entgeltpunkte heraus. Bei der Teilzeitarbeit basiert dies auf dem niedrigeren monatlichen Einkommen aufgrund der reduzierten wöchentlichen Arbeitszeit. Auch hier zeigte der Vergleich der fiktiven Rentenberechnung eine höhere Netto-Rente durch den Mindestlohn von 12 € pro Arbeitsstunde. Ein besonderer Effekt wurde darin ersichtlich, dass durch die Anhebung des Mindestlohns die Anspruchsvoraussetzungen für den Grundrentenzuschlag erfüllt wurden. Dies führt zu einem deutlichen Anstieg der Rentenhöhe im Vergleich zu 10,45 € Stundenlohn, mit welchem kein Grundrentenzuschlag möglich wäre. Allerdings ist dies maßgebend von der Wochenarbeitszeit abhängig.

Bei geringfügigen Beschäftigungen in Form des sogenannten Mini-Jobs gibt es die Besonderheit, sich von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen zu können. Dies geht allerdings mit dem Verzicht auf vollständig anrechenbare Rentenanwartschaften einher. Wenn dies nicht in Anspruch genommen wird, führt auch hier die Mindestlohnerhöhung zu einem marginalen Anstieg der individuellen Entgeltpunkte und somit der Netto-Rentenhöhe, jedoch besteht weiterhin kein Anspruch auf den Grundrentenzuschlag.

Insgesamt muss berücksichtigt werden, dass der Anstieg der Löhne ebenso zu einer Anhebung des Durchschnittsentgeltes führen kann. Hierdurch würde sich der jeweilige

Effekt der Mindestloohnerhöhung auf den Entgeltpunkt wahrscheinlich fast vollständig nivellieren.

Grundsätzlich muss hinsichtlich der durchgeführten fiktiven Rentenberechnungen kritisch beachtet werden, dass die zugrundgelegten Annahmen sehr stark vereinfacht sind. Ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis über 45 Jahre, stets auf dem gleichen Mindestlohniveau, wird, aufgrund des beschriebenen Wandels der Erwerbsbiografien, kaum vorzufinden sein. Ebenso wird sowohl der Mindestlohn als auch die dynamischen Komponenten der Rentenformel auch zukünftig immer wieder angepasst werden und nicht auf der momentanen Höhe stagnieren. Je nach individuellem Erwerbsverlauf und den weiteren wirtschaftlichen Entwicklungen kann die Wirkung des Mindestlohnes und die Rentenhöhe somit anders ausfallen.

Als dritter Aspekt, welcher die Höhe der Entgeltpunkte beeinflusst, wurde die Nicht-Erwerbstätigkeit bzw. -fähigkeit identifiziert. Hierzu gehören Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung oder auch der Pflege von Angehörigen. Für alle drei Fälle wurden Ausgleichssysteme erörtert, welche damit einhergehende Ausfälle der Beitragszahlungen oder der Versicherungsdauer entgegenwirken sollen. Allerdings gibt es auch hierfür jeweils zu erfüllende Anspruchsvoraussetzungen. Die Mindestloohnerhöhung kann hierbei keine direkte Wirkung auf diese Zeiten ohne Verdienst und das Risiko für Altersarmut aufweisen, da sich der Einfluss des Mindestlohns nur im Einkommen aus Erwerbstätigkeit zeigen würde.

Anschließend wurden soziostrukturelle Merkmale erörtert, welche die Wahrscheinlichkeit für nur eine geringe Anzahl an Entgeltpunkten und damit auch das Risiko für Altersarmut noch einmal erhöhen können. Hiernach sind besonders Personen mit einem Migrationshintergrund, einem niedrigen Bildungsniveau, Menschen aus Ostdeutschland sowie Frauen gefährdet. Als Gründe hierfür haben sich herausgestellt, dass diese Charakteristika häufiger zu einer geringen Einkommensposition, beispielweise durch die Arbeit im Niedriglohnsektor, führen, sie häufiger Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie aufweisen oder vermehrt atypische Beschäftigungsverhältnisse bestehen. Somit können diese Merkmale noch einmal die Gefahr von wenigen Entgeltpunkten verstärken.

Die Betrachtung der zweiten Säule, der betrieblichen Altersvorsorge, hat ergeben, dass auch hier Personen mit den bereits bei der gesetzlichen Altersvorsorge benannten soziostrukturellen Merkmalen, die BAV eher seltener in Anspruch nehmen. Infolgedessen sind diese Personengruppen noch einmal besonders gefährdet für ein zu niedriges Einkommen im Alter. Es zeigte sich eine starke Abhängigkeit der betrieblichen Vorsorge von der Höhe des Stundenlohns, sodass die Möglichkeit besteht, dass die

Mindestloohnerhöhung die Nutzung der BAV fördern könnte. Allerdings wird hierbei kritisch angemerkt, dass die Zunahme der Entgeltumwandlungen zu wiederum sinkenden Einnahmen der GRV führen könnte. Dies könnte eine dämpfende Wirkung bei der Rentenanpassung und somit auf die Rentenhöhe zur Folge haben.

Im letzten Schritt wurde die private Altersvorsorge, speziell in der Form von Riester-Verträgen, und somit die letzte Säule der Alterssicherung beleuchtet. Insgesamt zeigte sich, dass diese Art der Vorsorge eher wenig verbreitet und die anfängliche Dynamik in den letzten Jahren stagniert ist. Ausgenommen des weiblichen Geschlechtes, wurden auch hier dieselben soziostrukturellen Charakteristika von Personen deutlich, welche eher keine private Vorsorge betreiben. Es spielen also auch hier der Migrationshintergrund, das Bildungsniveau, Arbeitslosigkeit sowie die Einkommensposition eine Rolle. Um die notwendige Sparfähigkeit für die private Altersvorsorge zu entwickeln, könnte die Mindestloohnerhöhung, durch die damit einhergehende Zunahme des Einkommens, dazu beitragen. Allerdings kann einer grundlegenden Sparbereitschaft die Komplexität und die Vielzahl an Anbietern und Vertragsformen entgegenstehen.

Für beide Formen der zusätzlichen Altersvorsorge muss allerdings gesagt werden, dass durch die Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015 und die bisherigen Erhöhungen, gemessen jeweils an der Verbreitungsquote der BAV und der Anzahl an Riester-Verträgen, bisher keine signifikanten Auswirkungen erkennbar waren.

Hinsichtlich der privaten Altersvorsorge spielen jedoch noch weitere, eingangs erläuterte Formen eine Rolle, welche genutzt werden könnten. Die Darstellung all dieser Aspekte würde allerdings über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen, weshalb sich auf die staatlich geförderte Form beschränkt wurde.

Der schlussendliche Effekt der Mindestloohnerhöhung auf das Risiko der Altersarmut kann aufgrund der Vielzahl an beeinflussenden Faktoren nicht abschließend und pauschal beantwortet werden. Die Anhebung des Mindestlohnlevels kann der Gefahr zwar entgegenwirken, aber nicht in jedem Fall und wenn, dann nur in sehr geringem Maße. Außerdem ist dies davon abhängig, welche weiteren Auswirkungen sich auf dem Arbeitsmarkt, den Beschäftigungsverhältnissen und dem individuellen zusätzlichen Vorsorgeverhalten zeigen werden. Gerade in der aktuellen Rezessionsphase mit einer hohen Inflation und einer Energiekrise ist dies schwer zu prognostizieren und wurde auch in der verwendeten Literatur aufgrund der Aktualität der Ereignisse noch nicht thematisiert.

7 Fazit

Insgesamt lässt sich nun also schlussfolgern, dass das Alterseinkommen und damit das Risiko für Altersarmut durch multiple Faktoren beeinflusst wird. Keiner der aufgeführten Aspekte kann als unabhängiger und alleinstehender Punkt angesehen werden, da das Einkommen im Alter von ihnen allen unterschiedlich beeinflusst wird. Sie stehen also auch in gegenseitiger Wechselbeziehung. Hieraus ergibt sich die Schwierigkeit, eine pauschale und verallgemeinernde Antwort auf die Frage nach der Wirkung der Mindestloohnerhöhung zu finden und zu formulieren.

Dennoch wurde ersichtlich, dass die Anhebung des Mindestlohnlevels allein keine ausreichende Maßnahme ist, um das Risiko für Altersarmut zu senken. Es müssen hierfür noch weitere und vielseitige Aspekte Berücksichtigung finden und entsprechende angepasste Schritte von der Politik eingeleitet werden. Hierbei sollte bei mehreren Faktoren angesetzt werden, sodass möglichst viele der erörterten Risikogruppen davon profitieren. Es zeigten sich bei allen drei Formen der Altersvorsorge nahezu die gleichen soziostrukturellen Merkmale, welche die Gefahr für ein niedriges Einkommen im Alter noch einmal enorm erhöhen können. Hierzu zählen Eigenschaften wie ein Migrationshintergrund, ein niedriges Bildungsniveau, ostdeutsche Herkunft und das Frau-Sein, weswegen sich hieran orientiert werden sollte, um passende Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation im Alter zu entwickeln und einzuführen. Es wäre beispielsweise sinnvoll, noch mehr in gleiche Bildungschancen zu investieren, die Integration von Migranten auch hinsichtlich des Rentensystems zu verbessern, die Arbeitslosigkeit vor allem in Ostdeutschland zu bekämpfen und auch die Gleichstellung der Geschlechter noch voranzutreiben. Somit besteht weiterhin großer Handlungsbedarf, um der Gefahr für Armut im Alter entgegenzuwirken.

Weiterführenden Forschungsbedarf liegt deswegen dahingehend vor, dass in den nächsten Jahren die tatsächlichen Effekte der Mindestloohnerhöhung auf alle drei Säulen der Altersvorsorge beobachtet und analysiert werden sollten. Vor allem die Auswirkungen der aktuellen Krisen sollten hierbei besondere Beachtung finden. Dadurch sollte versucht werden herauszufinden, welche alternativen oder ergänzenden Maßnahmen notwendig und sinnvoll sind, um die Einkommenssituation im Alter verbessern und damit das Risiko für Altersarmut senken zu können, vor allem speziell für die besonders gefährdeten Personengruppen.

8 Literaturverzeichnis

Bäcker, Gerhard (2008): *Altersarmut als soziales Problem der Zukunft?*, in: Deutsche Rentenversicherung, 63. Jg., H. 4: 357-367.

Bäcker, Gerhard/Kistler, Ernst (2020a): *Teilhabeäquivalenz*,
<https://www.bpb.de/themen/soziale-lage/rentenpolitik/289820/teilhabeaequivalenz/>,
02.01.2023.

Bäcker, Gerhard/Kistler, Ernst (2020b): *Die Rentenanpassungsformel*,
<https://www.bpb.de/themen/soziale-lage/rentenpolitik/290334/die-rentenanpassungsformel/>, 03.01.2023.

Bäcker, Gerhard/Schmitz, Jutta (2013): *Altersarmut und Rentenversicherung: Diagnosen, Trends, Reformoptionen und Wirkungen*, in: Motel-Klingebiel, Andreas/Vogel, Claudia (Hg.): *Altern im sozialen Wandel: Die Rückkehr der Altersarmut?*, Bd. 23, Wiesbaden: Springer VS: 25-56.

Baumann, Arne/Bruttel, Oliver/Dütsch, Matthias (2019): *Beschäftigungseffekte des gesetzlichen Mindestlohns: Prognosen und empirische Befunde*, in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 20. Jg., H. 3: 237-253.

Blaeschke, Frédéric/Freitag, Hans-Werner (2021): *Bildung*, in: BiB/Destatis/WZB (Hg.): *Datenreport 2021. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung: 101-127.

Bode, Ingo/Wilke, Felix (2013): *Alterssicherung als Erfahrungssache: Private Vorsorge und neue Verarmungsrisiken*, in: Motel-Klingebiel, Andreas/Vogel, Claudia (Hg.): *Altern im sozialen Wandel: Die Rückkehr der Altersarmut?*, Bd. 23, Wiesbaden: Springer VS: 175-192.

Bogedan, Claudia/Rasner, Anika (2008): *Arbeitsmarkt x Rentenreformen = Altersarmut?*, in: WSI-Mitteilungen, H. 3: 133-138.

Bossler, Mario/Börschlein, Erik-Benjamin/Gürtzgen, Nicole/Wiemann, Jan Simon (2022): *Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf Betriebe und Unternehmen*, Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit.

Braun, Reiner/Thomschke, Lorenz (2017): *Altersarmut – Heute und in der Zukunft*, Berlin: Deutsches Institut für Altersvorsorge.

- Brettschneider, Antonio (2022): *Altersarmut*, in: Marquardsen, Kai (Hg.): *Armutsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis*, Baden-Baden: Nomos: 309-327.
- Bruttel, Oliver/Ehrentraut, Oliver/Kreuzer, Philipp/Moog, Stefan/Weinelt, Heidrun (2021): *Die Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf die Rentenentwicklung*, in: Sozialer Fortschritt, 70. Jg., H. 9: 509-527.
- Bundesagentur für Arbeit (2022): *Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt. Der Arbeitsmarkt in Deutschland 2021*, in: Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit, 69. Jg., H. 2: 1-163.
- Bundesagentur für Arbeit (2023): *Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt. Dezember und Jahr 2022. Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt*, Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): *Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2020 gemäß §154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2020)*, Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021): *Bericht der Bundesregierung. Rentenversicherungsbericht 2021*, Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022a): *Der Mindestlohn. Fragen und Antworten*, Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022b): *Alterseinkommen und zusätzliche Vorsorge*, <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Fakten-zur-Rente/Alterseinkommen-und-zusaetzliche-Vorsorge/alterseinkommen-und-zusaetzliche-vorsorge.html>, 02.01.2023.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022c): *Statistik zur privaten Altersvorsorge (Riester-Rente)*, <https://www.bmas.de/DE/Service/Statistiken-Open-Data/Statistik-zu-Riester-Vertraegen/statistik-zusaetzliche-altersvorsorge.html>, 02.01.2023.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022d): *Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern)*, <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Rentenlexikon/R/rentenniveau.html>, 30.12.2022.

Bundesministerium für Gesundheit (2019): *Kassenbeiträge zur Betriebsrente sinken zum 1. Januar 2020*,
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/betriebsrentenfreibetragsgesetz.html>, 04.01.2023.

Bundesministerium für Gesundheit (2022): *Finanzierung der Pflegeversicherung*,
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/die-pflegeversicherung/finanzierung.html>, 03.01.2023.

Bundeszentrale für politische Bildung (2020): *Soziale Situation in Deutschland. Altersarmut*, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/158603/altersarmut/>, 04.01.2023.

Buslei, Hermann/Blömer, Maximilian/Geyer, Johannes/Haan, Peter/Krolage, Carla/Müller, Kai-Uwe/Stichnoth, Holger (2017): *Entwicklung der Altersarmut bis 2036. Trends, Risikogruppen und Politikszenerarien*, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Buslei, Hermann/Gallego-Granados, Patricia/Geyer, Johannes/Haan, Peter (2019): *Anstieg der Altersarmut in Deutschland: Wie wirken verschiedene Rentenreformen?*, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Czepek, Judith Anna (2020): *Flexibler Arbeitsmarkt, unflexible Renten? Diskontinuierliche Lebensverläufe und ihre Absicherung im Alter*, in: Blank, Florian/Buntenbach, Annelie/Hofmann, Markus (Hg.): *Neustart in der Rentenpolitik. Analysen und Perspektiven*, Baden-Baden: Nomos: 85-100.

Deutsche Rentenversicherung (2022a): *Wichtige Eckzahlen*, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Statistiken-und-Berichte/statistiken-und-berichte_node.html, 29.12.2022.

Deutsche Rentenversicherung (2022b): *Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente*,
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Familie-und-Kinder/Kindererziehung/kindererziehung_node.html, 30.12.2022.

Deutsche Rentenversicherung Bund (2021a): *Grundrente: Zuschlag zur Rente*, Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.

Deutsche Rentenversicherung Bund (¹⁴2021b): *Arbeitslos – was Sie beachten sollten*, Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.

Deutsche Rentenversicherung Bund (¹⁵2021c): *Renten für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich*, Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.

Deutsche Rentenversicherung Bund (⁵⁰2022a): *Unsere Sozialversicherung. Wissenswertes speziell für junge Leute*, Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.

Deutsche Rentenversicherung Bund (³²2022b): *Rente: So wird sie berechnet -alte Bundesländer-*, Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.

Deutsche Rentenversicherung Bund (³²2022c) *Rente: So wird sie berechnet – neue Bundesländer-*, Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.

Deutsche Rentenversicherung Bund (¹⁶2022d): *Betriebliche Altersversorgung*, Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.

Deutsche Rentenversicherung Bund (¹⁷2022e): *Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente*, Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.

Deutsche Rentenversicherung Bund (¹⁶2022f): *Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente*, Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.

Drechsel-Grau, Moritz/Krebs, Tom (2021): *Mindestlohn von 12 Euro: Auswirkungen auf Beschäftigung, Wachstum und öffentliche Finanzen*, Düsseldorf: Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans-Böckler-Stiftung.

Ehrentraut, Oliver (2006): *Alterung und Altersvorsorge. Das deutsche Drei-Säulen-System der Alterssicherung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels*, Bd. 29, Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften.

Eurostat (2022a): *Schwellenwert für Armutsgefährdung für Alleinlebende in Deutschland und Ländern Europas im Jahr 2021*, in Statista: <https://de-statista-com.evh.nidm.oclc.org/statistik/daten/studie/156433/umfrage/schwellenwert-fuer-armutsgefaehrung-in-deutschland-und-der-eu/>, 02.01.2023.

Eurostat (2022b): *Durchschnittliche Wochenarbeitszeit von teilzeitbeschäftigten Erwerbstätigen in Deutschland von 2008 bis 2021 nach Geschlecht*, in Statista: <https://de-statista-com.evh.nidm.oclc.org/statistik/daten/studie/954353/umfrage/durchschnittliche-wochenarbeitszeit-teilzeitbeschaeftigter-nach-geschlecht/>, 03.01.2023.

- Eurostat (2022c): *Europäische Union: Anteil der Teilzeitbeschäftigung an der Gesamtbeschäftigung in den Mitgliedsstaaten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht im 2. Quartal 2022*, in Statista: <https://de-statista-com.evh.idm.oclc.org/statistik/daten/studie/1098738/umfrage/anteil-der-teilzeitbeschaeftigung-in-den-eu-laendern/>, 03.01.2023.
- Eurostat (2022d): *Hauptgründe für Frauen einer Teilzeitbeschäftigung nachzugehen, aufgeschlüsselt nach Mitgliedsstaaten im Jahr 2021*, in Statista: <https://de-statista-com.evh.idm.oclc.org/statistik/daten/studie/1098786/umfrage/hauptgruende-fuer-frauen-in-der-eu-einer-teilzeitbeschaeftigung-nachzugehen/>, 03.01.2023.
- Frei, Marek/Kriwoluzky, Silke/Putzing, Monika (2021): *Betriebspanel Ostdeutschland. Ergebnisse der 25. Befragungswelle 2020*, Berlin: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.
- Freitag, Hans-Werner/Schulz, Andreas (2018): *Bildung*, in: Destatis/WZB (Hg.): *Datenreport 2018. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung: 103-127.
- Gasche, Martin (2010): *Zunehmende Altersarmut in Deutschland – vermeidbar oder unvermeidlich?*, Mannheim: Mannheimer Forschungsinstitut Ökonomie und Demographischer Wandel.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (2022): *Eine Information der deutschen Lebensversicherer. Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2022*, Berlin: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Geyer, Johannes/Grabka, Markus M./Haan, Peter (2021): *20 Jahre Riester-Rente – Private Altersvorsorge braucht einen Neustart*, in: DIW Wochenbericht, 88. Jg., H. 40: 667-673.
- Geyer, Johannes/Himmelreicher, Ralf (2021): *Entgeltumwandlung im Jahr 2018: Wer nutzt sie in welchem Umfang?*, Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Geyer, Johannes/Steiner, Viktor (2010): *Erwerbsbiografien und Alterseinkommen im demografischen Wandel – eine Mikrosimulationsstudie für Deutschland*, Berlin: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Göbler, Konstantin/Grabka, Markus M. (2020): *Der Niedriglohnsektor in Deutschland. Falle oder Sprungbrett für Beschäftigte?*, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

- Goebel, Jan/Grabka, Markus M. (2011): *Entwicklung der Altersarmut in Deutschland*, in: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung DIW Berlin, 80. Jg., H. 2: 101-118.
- Hans-Böckler-Stiftung (2022): *Höhe des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland von 2015 bis 2022*, in Statista: <https://de-statista-com.evh.n.idm.oclc.org/statistik/daten/studie/1057734/umfrage/allgemeiner-gesetzlicher-mindestlohn-in-deutschland/>, 03.01.2023.
- Hauser, Richard (2009): *Neue Armut im Alter*, in: Wirtschaftsdienst, 89. Jg., H. 4: 248-256.
- IAQ Uni Duisburg-Essen (2021): *Geringfügig Beschäftigte (Minijobs) nach Neben- und Hauptbeschäftigung in Deutschland von 2003 bis 2021*, in Statista: <https://de-statista-com.evh.n.idm.oclc.org/statistik/daten/studie/1314041/umfrage/geringfuegig-beschaeftigte-in-deutschland-nach-beschaefigungsverhaeltnis/>, 04.01.2023.
- Kalina, Thorsten/Weinkopf, Claudia (2021): *Niedriglohnbeschäftigung 2019 – deutlicher Rückgang vor allem in Ostdeutschland*, Duisburg: Institut für Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen.
- Keller, Berndt/Seifert, Hartmut (2011): *Atypische Beschäftigung und soziale Risiken, Entwicklung, Strukturen, Regulierung*, Bonn: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Künemund, Harald/Vogel, Claudia (2022): *Einkommen und Armut im Alter*, in: Zeitschrift der Bundeszentrale für politische Bildung, 72. Jg., H. 20: 12-19.
- Metzing, Maria/Schacht, Diana (2019): *Gesundheitliche Situation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland – Sonderauswertung für die Bundesintegrationsbeauftragte 2019. SOEP Survey Papers 700. Series C*, Berlin: DIW/SOEP.
- Mindestlohnkommission (2020): *Dritter Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns: Bericht der Mindestlohnkommission an die Bundesregierung nach §9 Abs. 4 Mindestlohngesetz*, Berlin: Mindestlohnkommission.
- Schmähl, Winfried (2007): *Soziale Sicherung im Lebenslauf. Finanzielle Aspekte in längerfristiger Perspektive am Beispiel der Alterssicherung in Deutschland*, Bremen: Zentrum für Sozialpolitik Universität Bremen.

Schneider, Gerd/Toyka-Seid, Christiane (2022): *Mindestlohn*, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/320796/mindestlohn/>, 29.12.2022.

Seils, Eric (2020): *Wiederanstieg der Altersarmut. Eine Kurzauswertung aktueller Daten für 2019 auf Basis des Mikrozensus*, in: Policy Brief WSI, H. 45: 1-10.

Söhn, Janina (2018): *Forschungsbericht zum FNA-Projekt „Migration: Erwerbsverläufe und Rentenansprüche von Zugewanderten bei der Gesetzlichen Rentenversicherung“*, in: FNA-Journal, H. 2: 1-106.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2022a): *Armutgefährdungsquote von Senioren in Deutschland von 2005 bis 2021*, in Statista: <https://de-statista-com.evhm.idm.oclc.org/statistik/daten/studie/785537/umfrage/armutsgefaehrungsquote-von-senioren-in-deutschland/>, 02.01.2023.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2022b): *Armutgefährdungsquote in Ost- und Westdeutschland von 2005 bis 2021*, in Statista: <https://de-statista-com.evhm.idm.oclc.org/statistik/daten/studie/1041202/umfrage/armutsgefaehrdungsquote-in-ost-und-westdeutschland/>, 04.01.2023.

Statistisches Bundesamt (2020): *Knapp zwei Millionen Jobs profitieren von Mindestloohnerhöhung 2019*, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/06/PD20_238_623.html, 03.01.2023.

Statistisches Bundesamt (2021): *7,8 Millionen Niedriglohnjobs im April 2021*, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/12/PD21_586_62.html, 03.01.2023.

Statistisches Bundesamt (2022a): *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/zgs-t03-2021-bq3-empfbedarfe.html>, 02.01.2023.

Statistisches Bundesamt (2022b): *Mehr als ein Viertel der Rentnerinnen und Rentner haben ein monatliches Nettoeinkommen von unter 1000 Euro*, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/09/PD22_N061_12_13.html, 02.01.2023.

Statistisches Bundesamt (2022c): *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Inlandsproduktberechnung. Lange Reihen ab 1970*, Fachserie 18 Reihe 1.5, Berlin: Statistisches Bundesamt.

- Statistisches Bundesamt (2022d): *Vermögensbilanzen. Sektorale und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanzen 1999-2021*, Berlin: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2022e): *Qualität der Arbeit. Niedriglohnquote*, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-2/niedriglohnquote.html>, 02.01.2023.
- Statistisches Bundesamt (2022f): *Kernerwerbstätige in unterschiedlichen Erwerbsformen – Atypische Beschäftigung*, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabelle/n/atyp-kernerwerb-erwerbsform-zr.html>, 02.01.2023.
- Statistisches Bundesamt (2022g): *Arbeitsmarkt. Teilzeit*, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Glossar/teilzeittaetigkeit.html>, 30.12.2022.
- Statistisches Bundesamt (2022h): *5 Millionen Pflegebedürftige zum Jahresende 2021*, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/12/PD22_554_224.html, 03.01.2023.
- Statistisches Bundesamt (2022i): *Migration und Integration. Migrationshintergrund*, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/migrationshintergrund.html>, 30.12.2022.
- Statistisches Bundesamt (2022j): *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2021-*, Fachserie 1 Reihe 2.2, Berlin: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2022k): *Verdienste und Verdienstunterschiede. Unbereinigter Gender Pay Gap (GPG) nach Gebietsstand ab 1995*, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Verdienstunterschiede/Tabellen/ugpg-01-gebietsstand.html>, 03.01.2023.
- Steffen, Johannes (2010): *Gebrochene Erwerbsbiografien, atypische Beschäftigung und drohende Altersarmut. Perspektiven solidarischer Sicherungskonzepte*, Bremen: Arbeitnehmerkammer.

Eidesstattliche Erklärung

1. Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe.
2. Ich versichere, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Standards guten wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten zu haben.
3. Die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Urheberrechte wurden von mir beachtet.
4. Ich bin damit einverstanden, dass meine Abschlussarbeit in die Bibliothek der Evangelischen Hochschule aufgenommen wird.
5. Ich bin damit einverstanden, dass meine Abschlussarbeit in digitaler Form öffentlich zugänglich gemacht wird.

Nürnberg, den 12.01.2023